Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1946)

Artikel: Verwaltungsbericht der Sanitäts-Direktion des Kantons Bern

Autor: Feldmann, M. / Giovanoli, F. / Mouttet, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417348

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

SANITÄTS-DIREKTION DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1946

Direktor: Regierungsrat Dr. **M. Feldmann,** bis 31. Mai 1946
Regierungsrat Dr. **F. Giovanoli,** vom 1. Juni 1946 an

Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet**

I. Direktorenwechsel

Infolge der ordentlichen Neuwahl des Regierungsrates und der damit verbundenen neuen Verteilung der einzelnen Verwaltungsdirektionen ist ein neuer Wechsel in der Leitung der Sanitätsdirektion eingetreten. Der bisherige Sanitätsdirektor, Regierungsrat Dr. Markus Feldmann, der anlässlich einer Ersatzwahl am 1. Juli 1945 an Stelle des langjährigen frühern Sanitätsdirektors, Regierungsrat Dr. Henri Mouttet, die Leitung der Sanitätsdirektion übernahm, ist durch den neu gewählten Regierungsrat Dr. Fritz Giovanoli ersetzt worden. In die kurze aber erfolgreiche Amtszeit von Regierungsrat Dr. Feldmann fallen u. a. folgende Geschäfte:

1. Der Abschluss eines Vertrages mit dem Sanatorium Bellavista in Davos, womit zur Milderung des Mangels an Kurbetten 80 Betten für die Behandlung von bernischen Lungentuberkulösen vorläufig für 2 Jahre zur Verfügung gestellt wurden.
2. Die Arbeitszeitverkürzung und die Bewilligung des vollen Externates für das Pflegepersonal der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay.
3. Die Neuregelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Staat Bern und der privaten Nervenheilanstalt in Meiringen.
4. Die Bereitstellung eines zweiten Entwurfes für das neue Medizinalgesetz.
5. Die Vorarbeiten für den Normalarbeitsvertrag für die Assistenzärzte und das Pflegepersonal.
6. Die Erwerbung von zwei geeigneten und sich in unmittelbarer Nähe des Frauenspitals befindlichen Häusern, damit den diplomierten Schwestern dieses Spitals gemäss Normalarbeitsvertrag für das Pflegepersonal Einzelzimmer und dem Sekundärarzt eine Wohnung zur Verfügung gestellt werden können.
7. Die Wiederherstellung der im Gesetz vom 15. April 1923 vorgesehenen Staats- und Gemeindebeiträge für das Inselspital, die im Dekret vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt um 25 % herabgesetzt worden sind.
8. Die erstmalige Bewilligung eines ständigen Kredites unserer Direktion für die jährliche Gewährung von Betriebsbeiträgen an das Jenner-Kinderspital in Bern.
9. Der Antrag, im Voranschlag unserer Direktion, erstmals für das Jahr 1947 einen ordentlichen Kredit zur Ausrichtung von Beiträgen an die Mütterberatungs- und Säuglingsfürsorgestellen einzustellen.
10. Die Förderung der Erwerbung der Klinik Solsana in Saanen durch die bernische Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi, was die Bereitstellung von 70 Betten für tuberkulöse Kinder ermöglichte.
11. Die Erwerbung des Hotels Bellevue in Montana für die vorgesehene Errichtung einer bernischen Heilstätte für Tuberkulöse. Es ist der Initiative

und Tatkraft von Regierungsrat Dr. Feldmann zu verdanken, dass die Erwerbung dieses Hotels nicht verpasst wurde, weil sich gleichzeitig auch andere Kantone und sogar das Ausland ernsthaft für die Liegenschaft interessierten, so dass rasches Handeln erforderlich war.

II. Neue Erlasse und Kreisschreiben

a) Auf Antrag der Sanitätsdirektion sind folgende **neue Vorschriften** erlassen worden:

1. Das Dekret vom 8. April 1946 betreffend Abänderung des Dekretes vom 25. November 1936 in bezug auf die *Staats- und Gemeindebeiträge an das Inselspital.* Dadurch wurde die im Jahre 1936 erfolgte Herabsetzung der Beiträge an das Inselspital für den Staat von 40 Rappen auf 30 Rappen und für die Gemeinden von 20 Rappen auf 15 Rappen je Kopf der Wohnbevölkerung, mit Wirkung ab 1. Juni 1946, aufgehoben, so dass der Staat wieder 40 Rappen und die Einwohner- und gemischten Gemeinden 20 Rappen Beitrag zu leisten haben.
2. Der Tarif vom 18. Juni 1946 für die gerichtärztlichen Verrichtungen in amtlichem Auftrage, womit die Tarifansätze für gerichtärztliche Gutachten in Strafsachen und das Aktenstudium erhöht wurden.
3. Die Abänderung der *Verordnung* vom 25. Mai 1945 *über die Ausübung des Krankenpflegeberufes* durch die *Revision* vom 17. September 1946. Mit dieser Abänderung ist für die Anerkennung von Krankenpflegeschulen nicht mehr wie bisher das Schweizerische Rote Kreuz, sondern die kantonale Sanitätsdirektion zuständig. Ferner wurde unsere Direktion ermächtigt, ausnahmsweise auch solchen Personen die Ausübung des Pflegeberufes zu gestatten, die kein in der Verordnung vom 25. Mai 1945 vorgesehenes Diplom besitzen, wenn diese Personen mindestens während fünf Jahren die Krankenpflege einwandfrei ausgeübt haben und sich über diese Arbeit durch ärztliche Zeugnisse genügend ausweisen können.
4. Die Ergänzung vom 8. Oktober 1946 der *Vollziehungsverordnung* vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend *Massnahmen gegen die Tuberkulose.* Mit dieser Ergänzung wurde die Sanitätsdirektion ermächtigt, die *zwangsweise Einweisung* eines Tuberkulösen in eine Krankenanstalt anzuordnen, wenn die Durchführung einer behördlich als notwendig erachteten Massnahme durch das Verhalten des Kranken oder seiner Angehörigen verhindert und wenn der Kranke nach dem Stande seiner Krankheit und nach seinen persönlichen Verhältnissen eine Ansteckungsgefahr bildet. Es handelt sich dabei praktisch um die *Zwangshospitalisierung* ansteckungsgefährlicher Tuberkulosekranker, die asozial oder einsichtslos sind und ihre Umgebung gefährden.
5. Die Abänderung des Dekretes vom 25. November 1936 durch eine Revision vom 11. November 1946 in bezug auf die *Staats- und Gemeindebeiträge für die Bekämpfung der Tuberkulose.* Damit wurde die im Jahre 1936 erfolgte Herabsetzung dieser Beiträge wieder aufgehoben, so dass Staat und Gemeinden wieder die in Art. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1931 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose vorgesehenen Beiträge zu leisten haben.
6. Die Vorbereitung der Totalrevision des *Geldbeschaffungsgesetzes für die Tuberkulosebekämpfung,* deren Erledigung in das Jahr 1947 fällt.

b) Unsere Direktion hat u. a. folgende **Kreisschreiben** erlassen:

1. ein Kreisschreiben vom 17. Januar 1946 machte die *Kreisimpfärzte* darauf aufmerksam, dass Auslagen des Kantons Bern bei Impfschäden infolge der obligatorischen Pockenschutzimpfungen vom Bund mit 30 % subventioniert werden, wenn eine ärztliche Behandlung notwendig war und kein Verschulden der beteiligten Personen vorliegt; gleichzeitig wurde verlangt, dass jeder einzelne Impfschaden sofort unserer Direktion zu melden ist;
2. ein Kreisschreiben vom 31. Januar 1946 ersuchte die Direktionen der öffentlichen und privaten Krankenanstalten im Kanton Bern, dem Pflegepersonal zur Kenntnis zu bringen, dass die Kommission für Krankenpflege des Schweizerischen Roten Kreuzes beschlossen habe, das sogenannte *Bundesexamen* noch ein letztes Mal im Herbst 1946 abzunehmen und dass sich zu diesem Examen spätestens bis Ende Mai 1946 diejenigen Schwestern und Pfleger anzumelden haben, die ihre Ausbildung an einer Pflegerinnenschule begonnen haben, die nicht den Anforderungen des Schweizerischen Roten Kreuzes entspricht;
3. ein Kreisschreiben vom 11. April 1946 brachte den Regierungsstatthaltern und Kreisimpfärzten zur Kenntnis, dass laut Weisung des eidgenössischen Gesundheitsamtes vom 13. März 1946 sich die *Pockenschutzimpfungen* im Jahre 1946 ausschliesslich auf die Zeit vom 4.—18. Lebensmonat und die Wiederimpfungen (respektive Erstimpfungen bei ältern Kindern) auf die Zeit vom 12.—15. Lebensjahr beschränken müssen, und dass Kinder im Alter von über 18 Monaten erst zu impfen seien, wenn sie das 12. Lebensjahr vollendet haben;
4. ein Kreisschreiben vom 12. Juli 1946 zum *Schutze des Pflegepersonals vor Tuberkuloseansteckung* ersucht die Direktionen der Tuberkulosekuranstalten des Kantons Bern, alle Krankenschwestern und das Personal, das innerhalb einer Tuberkuloseabteilung tätig ist, in Zukunft vor der Anstellung nach der Mantouxschen Methode zu untersuchen und nur Personal zu beschäftigen, das eine positive Tuberkulosereaktion aufweist; ferner wurde verlangt, für alle Krankenschwestern und Pfleger der Tuberkuloseabteilungen wenigstens alle zwei Monate eine Röntgendurchleuchtung und eine Blutsenkungsreaktion vorzunehmen sowie in gleicher Weise auch das auf den Tuberkuloseabteilungen ständig beschäftigte Hilfspersonal, das mit der Reinigung und dem Officedienst betraut ist, regelmässig zu kontrollieren;
5. ein Kreisschreiben vom 5. September 1946 hat die praktizierenden Ärzte im Kanton Bern neuerdings an ihre Pflicht erinnert, wonach sie gemäss § 5, Abs. 3, des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten den Regierungsstatthaltern alle ausserordentlichen Todes-

fälle, ferner alle Todesfälle, bei denen anzunehmen oder zu vermuten ist, dass sie durch Einwirkung von Drittpersonen entstanden sind, unverzüglich melden müssen;

6. ein Kreisschreiben vom 16. November 1946 ersucht die Ärzte des Kantons Bern, unserer Direktion alle Fälle der auch an einigen Orten des Kantons Bern *neu aufgetretenen Hautkrankheit*, die als *akneiformes Exanthem* bezeichnet wird, zu melden und durch genaues Ausfüllen eines detaillierten Fragebogens in der Abklärung der noch vollständig unbekannten Aetiologie behilflich zu sein;
7. mit Kreisschreiben vom 28. Dezember 1946 an die öffentlichen Sanatorien, Spitäler und Anstalten mit Tuberkuloseabteilungen ist das bisher in der IV. und V. Klasse nur Fr. 3.90 im Tag betragende *Kostgeld* für die ärztliche Behandlung und Verpflegung von Tuberkulösen in den von Bund und Kanton subventionierten Tuberkulosen-Kurstationen mit Zustimmung der eidgenössischen Preiskontrollstelle, geltend ab 1. Januar bzw. 1. April 1947, *auf Fr. 4.55 pro Pflegetag erhöht worden.* Diese Erhöhung war angesichts der schon im Jahre 1945 in mehreren Sanatorien und Spitälern auf erheblich über Fr. 10 gestiegenen Selbstkosten pro Pflegetag unvermeidbar, weil der Kanton Bern die Differenz zwischen dem bisherigen Kostgeld von Fr. 3.90 plus Bundesbeitrag von bisher maximal ca. Fr. 1, zusammen rund Fr. 5, einerseits und den Selbstkosten der Kurstationen von über Fr. 10 anderseits, also mehr als Fr. 5 pro Pflegetag in der IV. und V. Kostgeldklasse, nicht zu tragen vermag.

III. Öffentliche Hygiene und Gesundheitspflege

Die Sanitätsdirektion hat sich im Berichtsjahr mit zahlreichen Beschwerden, insbesondere über *ungenügende Wohnungsverhältnisse*, feuchte, zu kleine oder anderswie zu beanstandende Wohnungen befassen müssen. Da auf dem Wohnungsmarkt im Berichtsjahr keine Entspannung eintrat, konnte nicht in allen Fällen den Gesuchen entsprochen werden, und viele Wohnungen in unserem Kanton, die zur Zeit behelfsmässig installiert sind, werden weiterhin vermietet. Auch müssen leider Wohnungen, in der Regel allerdings nach erfolgter Sanierung, wieder benützt werden, die früher ihrer hygienischen Unzulänglichkeit wegen abgesprochen waren oder jetzt noch zu beanstanden sind. Die Klagen über ungenügende Wohnverhältnisse wurden der Ortspolizeibehörde repektive dem Regierungsstatthalter zum Mitbericht überwiesen. Fast immer wurde ein ortsansässiger Arzt oder der Kantonsarzt beauftragt, einen ärztlichen Bericht auszufertigen. Die ununterbrochen und oft täglich eingehenden Beschwerden über sanitarisch zu beanstandende Wohnungen und sogenannte *Wohnlöcher* beweisen, dass die *Wohnbauförderung* mit staatlicher Unterstützung entschlossen weiterzuführen ist und *deren Einstellung einer Katastrophe* gleichkäme.

Der Entwurf einer Verordnung über die *Kinderheime* ist im Berichtsjahre andern Direktionen zur weitern Abklärung überwiesen worden. Nach unserer Auffassung und Erfahrung wird es unbedingt notwendig sein, *die Kinderheime der Aufsicht der Sanitätsdirektion zu unterstellen.*

Der *Grenzsanitätsdienst* hat der Sanitätsdirektion die Einreise von Personen gemeldet, die einer ärztlichen Überwachung an ihrem Bestimmungsort unterstellt werden mussten. Die Gesundheitsbehörden derjenigen Gemeinden, in welchen die Einreisenden Aufenthalt nahmen, haben eine Quarantäne von durchschnittlich 20 Tagen angeordnet. Die dadurch entstandenen Kosten wurden vom eidgenössischen Gesundheitsamt, Abteilung Grenzsanitätsdienst, übernommen.

Der Kantonsarzt hat eine Reihe von Inspektionen in Verbindung mit den zuständigen Ortsbehörden vorgenommen und hygienische Fragen begutachtet.

Zusammen mit Apotheker Dr. Kohli wurden mehrere Privatapotheken einer Inspektion unterworfen. Der Kantonsarzt hat wie bis anhin persönlich für die Kontrolluntersuchungen zuhanden des schweizerischen Gesundheitsamtes Sera und Impfstoffe im «Schweizerischen Serum- und Impfinstitut» erhoben.

Die Sanitätsdirektion hat mehrere zweisprachige gedruckte *Veröffentlichungen über Fragen der allgemeinen Hygiene* herausgegeben, nämlich über Zahnpflege, Rohkost sowie Darmparasiten (Schmarotzer), Kinderlähmung, und diese den interessierten Behörden, Lehrern und auch Privaten zugestellt. Die Kontrolle der Impfresultate der gegen Diphtherie geimpften Personen ist im Berichtsjahr weitergeführt worden.

IV. Straflose Unterbrechung von Schwangerschaften

Nach Art. 26 des bernischen Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches ist unsere Direktion ermächtigt worden, den in Art. 120 Strafgesetzbuch vorgesehenen zweiten Arzt zu bezeichnen, der ein schriftliches Gutachten darüber abzugeben hat, ob eine Schwangerschaft zu unterbrechen ist, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangeren abzuwenden.

Im Berichtsjahr wurden unserer Direktion total *602 Gesuche* (gegenüber 505 Gesuchen im Vorjahr) von Ärzten um Bezeichnung des zweiten begutachtenden Facharztes eingereicht. Davon sind 30 Frauen in der medizinischen Poliklinik und 25 Frauen in der psychiatrischen Poliklinik begutachtet worden. Für die übrigen Fälle haben wir Privatärzte bezeichnet.

Von den 602 Begutachtungsfällen wurden 355 zur Unterbrechung ärztlich empfohlen; in 153 Fällen wurde Ablehnung beantragt. Bei 10 gemeldeten Fällen mussten Notoperationen vorgenommen werden, in 26 Fällen fand ein spontaner Abort statt. Die Begutachtung durch den zweiten Arzt fand in 58 Fällen nicht statt, weil es sich entweder um eugenetische oder soziale Indikationen handelte, welche das schweizerische Strafgesetzbuch nicht als Grund zur Vornahme einer straflosen Unterbrechung anerkennt, oder weil sich eine Begutachtung nicht mehr als notwendig erwies, oder weil die Patientinnen der begutachtenden Untersuchung fernblieben und auf die Unterbrechung der Schwangerschaft verzichteten.

Die Polikliniken des kantonalen Frauenspitals und der Heil- und Pflegeanstalt Waldau sowie die medizinische Poliklinik des Inselspitals waren weiterhin ermächtigt, die als notwendig erachteten Begutachtungen unter sich durchzuführen, ohne vorher mit speziellen Gesuchen an unsere Direktion zu gelangen.

Von den 602 Begutachtungsfällen mussten 223 Frauen durch den Psychiater begutachtet werden; die übrigen 379 Gesuche betrafen Patientinnen mit Lungen- und Tuberkulosekrankheiten, Herzleiden, Zirkulationsstörungen sowie vereinzelte Augen-, Ohren- und Hauterkrankungen.

V. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden

1. *Die Aufsichtskommission der bernischen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay* hat im Berichtsjahr eine Plenarsitzung und zahlreiche Sitzungen der Subkommissionen abgehalten. Jede der drei Anstalten wurde zweimal unangemeldet durch Subkommissionen inspiziert, wobei Kostproben vorgenommen worden sind. Grund zu Beanstandungen ergab sich nirgends. Den Examen des Pflegepersonals in den drei Anstalten haben Delegationen der Aufsichtskommission beigewohnt. Die Sachverständigen der Aufsichtskommission inspizierten die Landwirtschaftsbetriebe der 3 Anstalten und nahmen die Schätzung des Viehbestandes vor. Sie stellten dabei fest, dass diese landwirtschaftlichen Betriebe gut geführt werden.

Von den eingereichten 21 Entlassungsgesuchen (im Vorjahr 10) wurden zwei gegenstandslos, weil inzwischen die Entlassung von der Anstaltsdirektion bewilligt werden konnte; die übrigen 19 mussten abgewiesen werden. Ein Gesuch um Versetzung in eine andere Anstalt wurde abgelehnt, einem andern entsprochen. In der Regel sind die Gesuchsteller zunächst durch eine Abordnung der Aufsichtskommission einvernommen worden. Auf zwei Gesuche entlassener Pfleger um Aufhebung der Kündigung konnte nicht eingetreten werden.

Ausserdem wurden zahlreiche Verwaltungsangelegenheiten behandelt. Von der dafür eingesetzten Subkommission ist in 1698 Fällen (im Vorjahr 1628) das Kostgeld für Kranke festgesetzt worden; ferner wurden 24 (im Vorjahr 17) Gesuche um Herabsetzung des Kostgeldes erledigt.

2. *Das Sanitätskollegium* behandelte folgende Anzahl von Geschäften:

a) die medizinische Sektion in 3 Sitzungen 13 und auf dem Zirkulationswege 3, total 16 Geschäfte;

b) die zahnärztliche Sektion in 4 Sitzungen 3 und auf dem Zirkulationswege 4, total 7 Geschäfte;

Die pharmazeutische Sektion und die Veterinärsektion haben keine Sitzungen abgehalten.

3. Die *Aufsichtskommission für wissenschaftliche Tierversuche*, d. h. ein Mitglied dieser Kommission, hat die Inspektion einer Apotheke in Bern vorgenommen, weil dort angeblich Tierversuche durchgeführt worden seien. Das Resultat war negativ.

VI. Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe

1. In den *Gebirgsgegenden* wurden den Einwohnergemeinden an ihre Ausgaben für beitragsberechtigte Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe auch im Berichtsjahr die Bundesbeiträge gestützt auf Art. 37, Abs. 2, und Art. 39 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung sowie Art. 2 und 25 der bezüglichen bundesrätlichen Verordnung II vom 30. Dezember 1913 betreffend Festsetzung dieser Beiträge ausgerichtet. Auf Grund unseres Kreisschreibens an die vom Bundesamt für Sozialversicherung im Vorjahr subventionierten und an weitere Einwohnergemeinden, die gemäss einer geographischen Karte dieser Amtsstelle ganz oder teilweise in der Gebirgszone liegen, erhielten wir wie im Vorjahr 51 Gesuche zur Erlangung vorgenannter Bundesbeiträge. Als beitragsberechtigte Einrichtungen gelten z. B. Arzt- und Hebammenwartgelder in bar oder Natura, Kantons- und Gemeindebeiträge an Spitäler, Krankenmobilien oder Krankenutensiliendepots und Samariterposten, Gehalt und Naturalleistungen an Krankenschwestern, Einrichtungen, Abonnement und Gesprächstaxen für Telephon usw. Die beitragsberechtigten Gemeinden gehören zu den Amtsbezirken Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Ober- und Nieder-Simmental, Saanen, Thun, Schwarzenburg, Signau, Trachselwald und Konolfingen.

An die nachgenannten Ausgaben des Kantons und der Gemeinden des Jahres 1945 für Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe in Gebirgsgegenden sind folgende Bundesbeiträge ausgerichtet worden:

a) an die *Ausgaben von 51 Gemeinden* im Betrage von Fr. 182,552.86, im Vorjahr Fr. 166,315, ein Bundesbeitrag von 1 % bis 50 %, höchstens aber Fr. 3 auf den Kopf der Wohnbevölkerung, total Fr. 36,990 gegenüber Fr. 34,105 im Vorjahr;

b) an die von uns zur Subventionierung angemeldeten *Ausgaben des Staates* von Fr. 645,885.80, im Vorjahr Fr. 625,165.30, für Kantonsbeiträge an die Bezirksspitäler und das Inselspital für die Pflege von Kranken aus Gebirgsgegenden ein Bundesbeitrag von 1% bis 40%, total Fr. 85,689 gegenüber Fr. 56,206 im Vorjahr.

2. Zudem wurde *im ganzen Kanton*, also nicht nur, wie vorerwähnt, in Gebirgsgegenden, die Krankenpflege und Geburtshilfe in folgender Weise gefördert:

a) durch *Krankenpflegereglemente* der Gemeinden, die nach Prüfung seitens unserer Direktion vom Regierungsrat genehmigt worden sind;

b) durch die *Anstellung von ständigen Gemeindekrankenschwestern* gestützt auf die Krankenpflegereglemente der Gemeinden. Diese Krankenschwestern stehen in erster Linie Armen und wenig Bemittelten zur Verfügung, und zwar entsprechend ihren ökonomischen Verhältnissen ganz oder teilweise unentgeltlich; die Gemeindekrankenpflegerinnen dürfen aber die Kranken nicht ohne ärztliche Verordnung behandeln, keine Geburten leiten und keine Wöchnerinnen pflegen; umgekehrt darf die Hebamme wegen Ansteckungsgefahr auch nicht stellvertretungsweise Kranke pflegen;

c) durch *Vermittlung von diplomierten Gemeindekrankenschwestern* seitens der Krankenpflegestiftung der bernischen Landeskirche, die seit mehr als 31 Jahren tüchtige Krankenschwestern ausbilden lässt, die mit grosser Hingabe zum Wohle der Kranken in zahlreichen Gemeinden ihren Beruf ausüben;

d) durch *unentgeltliche ärztliche Behandlung und Verpflegung* von im Kanton Bern heimat- oder wohnsitzberechtigten Armen oder Unbemittelten, Schwangeren, Gebärenden oder gynäkologisch Kranken am kantonalen Frauenspital in Bern;

e) durch die *ärztliche Behandlung und Verpflegung* von Patienten, Schwangeren und Gebärenden, welche nicht unbemittelt sind, im kantonalen Frauenspital in Bern zu einem je nach ihren Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnissen bedeutend herabgesetzten Verpflegungsgeld von Fr. 1 und Fr. 6 pro Tag plus den gegenwärtigen Teuerungszuschlag von 20 %;

f) mittelst *Kantonsbeiträgen* an die hienach unter Abschnitt XIV erwähnten Spezialanstalten und Bezirkskrankenanstalten sowie an die Ausgaben der Gemeinden für Krankenpflege und Geburtshilfe, soweit sie in den Spend- bzw. Krankenkassenrechnungen unter der Rubrik «Verschiedenes» verbucht wurden.

VII. Medizinalpersonen

A. Bewilligung zur Berufsausübung

1. *Der Regierungsrat* erteilte auf Antrag unserer Direktion die Bewilligung zur Berufsausübung an:

a) 39 Ärzte, wovon 6 Frauen, darunter 15 Berner und 24 Bürger anderer Kantone, gegenüber 32 Ärzten, worunter 1 Frau, im Vorjahr;

b) 4 Tierärzte, alles Berner, davon einer für Grenzpraxis, gegenüber ebenfalls 4 Tierärzten im Vorjahr;

c) 8 Apotheker, wovon 3 Frauen, darunter 4 Berner, 3 Bürger anderer Kantone und eine belgische Staatsangehörige mit eidgenössischem Apothekerdiplom; gegenüber ebenfalls 8 Apothekern, wovon 2 Frauen, im Vorjahr.

2. *Unsere Direktion* erteilte die Bewilligung zur Berufsausübung an:

a) 12 Zahnärzte, wovon 1 Frau, darunter 7 Berner und 5 Angehörige anderer Kantone, gegenüber 10 Zahnärzten, wovon ebenfalls eine Frau, im Vorjahr;

b) 3 Arzt-Assistenten, wovon 1 Frau, alles Bürger anderer Kantone;

c) 6 Zahnarzt-Assistenten, wovon 1 Frau, alles Angehörige anderer Kantone, gegenüber 7 Zahnarzt-Assistenten im Vorjahr;

d) 8 Apotheker-Assistenten, wovon 5 Frauen, darunter 1 Bernerin, gegenüber 5 Apotheker-Assistenten, wovon 1 Frau, im Vorjahr.

B. Aufsicht über die Medizinalpersonen

Amtliche Inspektionen von Apotheken sind durch zwei Fachexperten folgende durchgeführt worden:

1. in *öffentlichen Apotheken*, nämlich anlässlich:

Neueröffnungen	4	gegenüber	2	im Vorjahr
Handänderungen . . .	3	»	2	» »
periodische Inspektionen	3	»	4	» »
Verwalterwechsel . . .	0	»	1	» »
Nachinspektionen . . .	3	»	1	» »
Total	13	gegenüber	10	im Vorjahr

2. *in Privatapotheken*, nämlich:

a) bei Ärzten anlässlich:

Neueröffnungen	7
periodische Inspektion . .	1
Nachinspektion.	1

b) bei Tierärzten anlässlich:

Neueröffnung.	1

c) in einem Spital bei

Neueröffnung.	1
Total	11 Privatapotheken-Visitationen.

C. Hebammenkurse

Hebammenlehr- und -wiederholungskurse wurden im Berichtsjahr folgende angefangen oder beendigt:

1. Im *deutschsprachigen Lehrkurs 1944—1946* ist eine Schülerin ausgetreten; es verblieben noch 15 Teilnehmerinnen. Davon haben 14 das Abschlussexamen mit Erfolg bestanden und wurden diplomiert. Eine Kandidatin konnte infolge Krankheit erst nachträglich geprüft und patentiert werden, so dass insgesamt 15 Hebammen die Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton Bern erhielten.
2. Den *französischen Lehrkurs 1944—1946* (Maternité in Lausanne) besuchte gemäss unserer Geschäftskontrolle nur eine Schülerin aus dem Kanton Bern.
3. Im *deutschsprachigen Lehrkurs 1945—1947* ist eine Schülerin neueingetreten, aber am 7. Juni 1946 wieder ausgetreten. Von 15 Schülerinnen dieses Kurses bestanden 14 das Examen und konnten in die zweite Kurshälfte übertreten, während eine Schülerin erst nach Absolvierung eines Nachkurses zur zweiten Kurshälfte zugelassen werden konnte.
4. Für den *französischen Lehrkurs 1945—1947* (Maternité in Lausanne) hat sich auf die öffentliche Bekanntmachung hin niemand angemeldet.
5. Im *deutschsprachigen Lehrkurs 1946—1948* im kantonalen Frauenspital sind 14 Schülerinnen aufgenommen worden.
6. Für den *französischen Lehrkurs 1946—1948* (Maternité in Lausanne) ist keine Anmeldung eingelangt.
7. An *zwei Hebammen-Wiederholungskursen* in deutscher Sprache haben 8 und 20, insgesamt 28 Hebammen teilgenommen.

In französischer Sprache fand kein Wiederholungskurs statt.

D. Bestand der Medizinalpersonen auf den 31. Dezember 1946

Ärzte 595, wovon 13 mit Grenzpraxis, und 42 Frauen, gegenüber 570, wovon 37 Frauen im Vorjahr. 9 Ärzte sind gestorben und 5 aus dem Kanton Bern weggezogen.

Zahnärzte 303, wovon 20 Frauen, gegenüber 297, wovon 22 Frauen im Vorjahr. 1 Zahnarzt ist gestorben, und 5 Zahnärzte sind aus dem Kanton Bern weggezogen.

Apotheker 124, wovon 25 Frauen, gegenüber 119, wovon 23 Frauen im Vorjahr.

Tierärzte 123, wovon 1 Frau, gegenüber 119, wovon ebenfalls eine Frau, im Vorjahr. Ein Tierarzt übt Grenzpraxis aus.

Hebammen 488 gegenüber 489 im Vorjahr.

VIII. Widerhandlungen gegen die Medizinalgesetzgebung

Gestützt auf Anzeigen unserer Direktion oder der Polizeiorgane sind auch im Berichtsjahr eine grosse Anzahl von Personen wegen Widerhandlungen gegen das Gesetz vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten und die Verordnung vom 29. Oktober 1926 über die Ausübung der Zahnheilkunde sowie die Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften und auf Grund des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel bestraft worden. Nach den verschiedenen Tatbeständen lassen sich folgende 5 Gruppen von strafbaren Widerhandlungen unterscheiden:

I. *Strafbare Verletzungen der Berufspflichten von Medizinalpersonen,* d. h. Ärzten, Zahnärzten, Apothekern, Hebammen und Tierärzten bei der Ausübung ihres Berufes. Wegen derartigen Verletzungen kam es im Berichtsjahr zu keiner Verurteilung.

II. Der *Verkauf im Umherziehen oder mittels Automaten, die Bestellungsaufnahme bei Selbstverbrauchern sowie das Feilbieten in andern als Berufslokalen und der Kleinverkauf von nicht frei verkäuflichen Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten, Gegenständen für Heilzwecke oder Giften durch unbefugte Personen,* wie z. B. Handelsreisende, Vertreter, Hausierer, Herboristen, Naturheilkundige und Kurpfuscher. Die Mehrzahl dieser Widerhandlungen begingen ausserhalb des Kantons Bern wohnende Handelsreisende, Vertreter, Leiter von Kräuterhäusern oder Laboratorien, Herboristen, Augendiagnostiker und sogenannte Naturärzte oder Heilkundige, wobei die gleichen Personen für örtlich oder zeitlich voneinander getrennte Gesetzesübertretungen oft mehrmals verurteilt wurden. Wir erwähnen hier als Beispiele einzelne unter diese Gruppe fallende Widerhandlungen, die neben Auferlegung der Verfahrenskosten mit Bussen von über Fr. 70 oder sogar mit Gefängnis bestraft worden sind; so wurden zu folgenden Bussen bzw. Gefängnis verurteilt:

1. ein Vertreter in Bern zu Fr. 100;
2. ein Reisender in La Chaux-de-Fonds zu Fr. 140;
3. ein Geschäftsinhaber in Herisau zu Fr. 100;
4. ein Vertreter in Zürich, der gleichzeitig auch wegen Betrug bestraft wurde, zu 3 Tagen Gefängnis, bedingt;
5. ein Reisender in Zürich zu Fr. 150;
6. ein Dr. chem. in Lugano zu Fr. 100;
7. ein Reisender in Bern zu Fr. 188 inkl. Kosten;
8. ein Kaufmann in Herisau zu Fr. 100;
9. ein Vertreter in Langnau zu Fr. 100;
10. ein Geschäftsleiter in Lugano zu Fr. 100;
11. ein Fabrikant in Villmergen zu Fr. 75;
12. ein Kaufmann in Zürich zu Fr. 100;
13. ein Vertreter in Münsingen zu Fr. 80;
14. ein Apotheker in Flawil zu Fr. 95;
15. ein Kaufmann in St. Gallen zu Fr. 200.

III. Die *Kurpfuscherei,* d. h. die *gewerbsmässige* Ausübung eines Zweiges der Heilkunde gegen Belohnung durch Unbefugte. Wegen Widerhandlungen dieser Art sind im Berichtsjahr zu höhern Strafen als Fr. 70 Geldbusse nebst Auferlegung der Staatskosten verurteilt worden:

1. eine Naturärztin in Heiden zu Fr. 100;
2. ein Chiropraktor in Basel zu Fr. 236 inkl. Kosten;
3. ein Herborist in Solothurn zu Fr. 480 inkl. Kosten;
4. ein Homöopath in Binningen zu Fr. 535 und Fr. 300;
5. ein Herborist in Soyhières zu Fr. 335;
6. ein Herborist in Courroux zu Fr. 340;
7. ein Graphologe und Heilkundiger in Bern zu Fr. 150;
8. ein Graphologe in Genf zu Fr. 100;
9. ein Ingenieur und Augendiagnostiker in Gelterkinden zu 2 Bussen von je Fr. 200 und zu Fr. 265 Kosten;
10. ein Zahntechniker in Bettingen zu Fr. 100;
11. ein Uhrenmacher in Alle zu Fr. 120;
12. ein Kaufmann in Köniz zu Fr. 300 Busse und 6 Tagen Haft.

IV. Die *Ankündigung und Anpreisung von Heilmitteln jeder Art, medizinischen Apparaten und Gegenständen für Heilzwecke* durch Inserate, Zirkulare sowie Reklamen in Wort, Schrift und Bild in andern als ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften seitens von Personen, welche die dafür erforderliche Bewilligung unserer Direktion nach Ablauf der 5jährigen Gültigkeit trotz unserer Aufforderung nicht erneuern liessen oder überhaupt nie eingeholt haben.

V. Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel. Hier ist zu erwähnen die Verurteilung einer deutschen Ärztin in Bern zu Fr. 100.

IX. Impfwesen

A. Pocken-Schutzimpfungen

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 12. Juni 1944 über die Pocken-Schutzimpfungen mit Ergänzung vom 30. August 1944 sowie in Anwendung der diesbezüglichen kantonalen Verordnungen vom 3. Oktober 1944 sind im Kanton Bern wie in den Vorjahren neuerdings obligatorische und unentgeltliche Pocken-Schutzimpfungen durchgeführt worden. Wir erwähnen darüber folgendes:

I. Mit Kreisschreiben vom 11. April 1946 haben wir den Regierungsstatthaltern und den Kreisimpfärzten zur Kenntnis gebracht, dass auch im Jahr 1946 die obligatorischen und unentgeltlichen Pocken-Schutzimpfungen gemäss Bundesratsbeschluss vom 12. Juni 1944 mit Ergänzung vom 30. August 1944 durchgeführt werden müssen, jedoch mit der Einschränkung, dass *Erstimpfungen* nur im Alter vom 4. bis 18. Lebensmonat oder vom 12 bis 15. Altersjahr und Wiederimpfungen nur zwischen dem 12. bis 15. Lebensjahr zulässig seien. Demnach dürfen, bis eine andere Weisung des Bundesrates erfolgt, auch noch nie geimpfte Kinder im Alter von über 18 Monaten erst geimpft werden, wenn sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Der Kanton Bern ist nicht wie einzelne andere Kantone befugt, auch für Kinder im Alter von über 18 Monaten aber unter 12 Jahren die Pocken-Schutzimpfung obligatorisch zu erklären, weil durch Entscheid des Berner Volkes vom 3. Februar 1895 die obligatorischen Pocken-Schutzimpfungen abgeschafft worden sind.

II. Laut den von allen Regierungsstatthalterämtern unter Fristansetzung schriftlich verlangten aber leider nur von 25 Amtsbezirken eingelangten Angaben wurden im Berichtsjahr von Kreisimpfärzten folgende Pocken-Schutzimpfungen ausgeführt:

Obligatorische Impfungen	10,417
Freiwillige Impfungen:	
a) von Unterstützungsbedürftigen	6
b) von Selbstzahlern	73
Insgesamt	10,496

Pocken-Schutzimpfungen, die von Kreisimpfärzten in 25 Amtsbezirken durchgeführt wurden. Von den Regierungsstatthaltern der Amtsbezirke Büren, Fraubrunnen, Frutigen, Pruntrut und Saanen haben wir die verlangten Angaben trotz Mahnung bis am 30. Juni 1947 noch nicht erhalten.

In dieser Zahl sind die von andern Ärzten vorgenommenen privaten Pocken-Schutzimpfungen nicht eingeschlossen. Diese können wir aber nicht angeben, weil sie uns unbekannt sind.

III. Die Ausgaben für die im Jahr 1946 ausgeführten *öffentlichen und unentgeltlichen Pocken-Schutzimpfungen* betragen:

a) Die *rohen Ausgaben des Staates* für:

1. Impfstoff.	Fr. 3502.20
2. Druckkosten für Impfbücher, Kreisschreiben, Papier und andere Spesen	» 638.45
3. Entschädigungen für Impfschäden in 4 Fällen, wovon 3 Fälle in den Jahren 1941 und 1945 sowie 1 Fall im Jahr 1946 eingetreten sind, total.	» 1105.80
Rohe Ausgaben des Staates für die im Jahr 1946 durchgeführten Impfungen gegen Pocken . . . . . total	Fr. 5246.45
Einnahmen:	
Bundesbeitrag von 30 % an die Impfschäden in 3 unter Ziff. 3 hievor erwähnten Fällen	Fr. 30.—
Reinausgaben des Staates total . . .	Fr. 5216.45

Davon kommen weiter in Abzug der zurzeit noch nicht festgesetzte Bundesbeitrag von 30 % an die vorerwähnten Ausgaben des Kantons, soweit diese als beitragsberechtigt anerkannt werden.

b) Die *rohen Ausgaben der Einwohnergemeinden* laut den bis 30. Juni 1947 eingelangten Abrechnungen für 5476 Impfungen . . . . . Fr. 8008.70

Im Jahr 1946 sind unserer Direktion insgesamt 20 Impfschäden gemeldet worden. Für diese Fälle betragen die gesamten Kosten Fr. 1754.50. An diese Kosten sind mit Ausnahme eines schon im Jahre 1946 erledigten Falles Bundes- und Kantonsbeiträge von je 30 % im Jahr 1947 auszurichten. In zwei Fällen wurde keine Rechnung gestellt.

B. Diphtherie-Schutzimpfungen

Das eidgenössische Gesundheitsamt hat in seinem Kreisschreiben an die Kantone vom 5. Juni 1942 die Durchführung freiwilliger und unentgeltlicher Diphtherie-Schutzimpfungen empfohlen und an die diesbezüglichen Ausgaben der Kantone und Gemeinden einen Bundesbeitrag von 30 % zugesichert. Die Sanitätsdirektorenkonferenz beschloss in ihren ausserordentlichen Sitzungen vom Januar und Februar 1943 nach gründlicher Beratung und gestützt auf die Ansichtsäusserung fachkundiger Ärzte, den Gesundheitsbehörden der Kantone zu empfehlen, alle Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren und sogar bis 12 Jahren gegen Diphtherie impfen zu lassen.

Unter Hinweis auf diese Empfehlungen des eidgenössischen Gesundheitsamtes und der Sanitätsdirektorenkonferenz hat unsere Direktion im Kreisschreiben vom 15. Mai 1943 die Einwohnergemeinden auf die ihnen gemäss Art. 2, Ziff. 1, lit. *a*, des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 obliegenden Aufgaben auf dem Gebiete des Gesundheitswesens aufmerksam gemacht und ihnen ebenfalls empfohlen, dafür zu sorgen, dass alle Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren und, wenn möglich, auch die schulpflichtigen Kinder bis zum 12. Lebensjahr sich *freiwillig und unentgeltlich* gegen Diphtherie impfen lassen können. Den Gemeinden ist gleichzeitig mitgeteilt worden, dass sie an ihre bezüglichen Ausgaben einen Bundesbeitrag von 30 % und einen Kantonsbeitrag von 15 % erhalten können.

In Ausführung unseres Kreisschreibens wurden, laut den bis 1. Juni 1947 eingelangten Rechnungen, im Jahre 1946 lediglich in den Gemeinden Frutigen, Köniz, Lamboing, Sonvilier und Steffisburg insgesamt *900 Kinder freiwillig und unentgeltlich gegen Diphtherie geimpft.* Die Impfkosten betragen Fr. 4075.58. An diese Ausgaben wird ein Bundesbeitrag von 30 % erwartet, der aber noch nicht festgesetzt ist. Nach Festsetzung des Bundesbeitrages werden wir an die vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Kosten, gestützt auf § 25, Absatz 1, der Verordnung vom 18. Dezember 1936 über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten, einen Kantonsbeitrag von 15 % an die vorerwähnten Gemeinden ausrichten.

X. Arzneimittel und Giftverkehr

a) Arzneimittelbewilligungen

In Anwendung von § 8 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten und der §§ 51 und 53 der Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken und Drogerien sowie den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten und Giften haben wir im Jahre 1946 gestützt auf die Gutachten der Interkantonalen Kontrollstelle zur Begutachtung von Heilmitteln (IKS) folgende *Bewilligungen zur Ankündigung und zum Vertrieb von Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten und medizinischen Apparaten* erteilt respektive erneuert:

1. zur Ankündigung und zum Vertrieb nur durch *Apotheken* . . .	27	(1945: 137)
2. zur Ankündigung und zum Vertrieb in *Apotheken und Drogerien*	60	(1945: 47)
3. zur Ankündigung und zum Vertrieb in *Apotheken, Drogerien und geeigneten Spezialgeschäften* . . .	9	(1945: 1)
4. zur Ankündigung und zum *freien Verkauf in allen Geschäften* . . .	11	(1945: 24)
Erteilte Bewilligungen total	107	(1945: 209)

Der Unterschied zwischen der Zahl der im Berichtsjahr erteilten Bewilligungen und derjenigen im Vorjahr ist nicht auf eine Abnahme des Arzneimittelverkehrs zurückzuführen; ein Vergleich mit den Jahren 1939 bis 1944 zeigt, dass immer mehr Spezialitäten in den Handel gebracht werden. Die grosse Zahl der im Vorjahr erteilten Bewilligungen konnte erreicht werden durch Erneuerung längst verfallener Bewilligungen. Aus obiger Statistik ist weiter ersichtlich, dass die Ärztespezialitäten (Verkauf nur in Apotheken) im Abnehmen und die Publikumsspezialitäten (Verkauf in Apotheken und Drogerien) im Ansteigen begriffen sind, woraus man schliessen kann, dass die IKS mehr und mehr den Verkauf von Arzneimitteln auch den Drogisten zugesteht.

Vorgängig der Ausstellung der Gutachten durch die IKS werden die Mittel einer eingehenden analytischen, klinischen, biologischen, technischen oder anderweitigen Prüfung unterworfen. Die Untersuchungen erfolgen durch verschiedene Universitätsinstitute und -kliniken, Vitaminprüfungs- und Hormonprüfungsinstitute sowie durch physikalische Experten. Diese Untersuchungen sind äusserst wichtig; denn auf diese Weise werden Drogenfälschungen, qualitative und quantitative Zusammensetzungen, die den gemachten Angaben nicht entsprechen, Mängel, wie ungenügende Zerfallbarkeit von Pillen, Dragées und Tabletten sowie Bildung von Schimmelpilzen, festgestellt. Über das engere Tätigkeitsgebiet der Interkantonalen Kontrollstelle verweisen wir auf deren Jahresbericht. Die IKS beschäftigte sich im Berichtsjahr mit der Erweiterung der Liste jener Arzneistoffe, die nicht nur in Apotheken, sondern auch in Drogerien verkaufsfrei sind. Der Abschluss der Verhandlungen fällt in das Jahr 1947.

b) Gifte

Gemäss § 60 der Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften sind von uns im Berichtsjahr 17 Giftpatente (1945 = 17) visiert worden. In 2 Fällen mussten die Patente zur Ergänzung zurückgesandt werden.

Vom eidgenössischen Gesundheitsamt wurden uns Angaben und Unterlagen für die Vorarbeiten zu einem eidgenössischen Giftgesetz verlangt.

XI. Kantonale Betäubungsmittelkontrolle

Der langjährige und gewissenhafte kantonale Betäubungsmittelinspektor, Dr. Gustav Riat sen., Apotheker in Delsberg, ist auf 31. August 1946 von seinem Amt zurückgetreten. Als seinen Nachfolger haben wir den Inselapotheker, Dr. Kurt Steiger, gewählt.

Die Kontrolle für den Verkehr mit Betäubungsmitteln wurde im Kanton Bern nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt, d. h. gestützt auf das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend die Betäubungsmittel, die Verordnung des Bundesrates vom 23. Juni 1925 betreffend den Verkehr mit Betäubungsmitteln und seitherige Nachträge dazu sowie die bernische Vollziehungsverordnung vom 14. Juni 1925 zu den vorerwähnten eidgenössischen Erlassen und gemäss den Kreisschreiben unserer Direktion vom 6. Dezember 1926 und 8. Mai 1935.

Vollständige Inspektionen an Ort und Stelle sind im Berichtsjahr infolge Wechsel des Betäubungsmittelinspektors nicht ausgeführt worden.

Teilweise Inspektionen wegen bedeutend grösserem Verbrauch an Betäubungsmitteln gegenüber frühern Jahren oder überdurchschnittlichem Bedarf für die Rezeptur wurden in zwei Apotheken vorgenommen. Es lag indessen keine missbräuchliche Verwendung von Betäubungsmitteln vor.

Eine sehr grosse Anzahl von Apothekern sendet unserer Betäubungsmittelkontrolle gemäss unserem Kreisschreiben vom 8. Mai 1935 regelmässig am Ende jedes Monats die Lieferscheine für Lieferungen von Betäubungsmitteln an Spitäler, Kliniken, Grossisten und Privatapotheken von Ärzten sowie die Rezepte von Ärzten und Zahnärzten innerhalb und ausserhalb des Kantons zum Bezug von Betäubungsmitteln zu ihrem persönlichen Gebrauch, soweit alle diese Bezüge nicht schon dem eidgenössischen Gesundheitsamt gemeldet werden mussten. Dies ermöglicht eine fast fortlaufende Kontrolle über den Betäubungsmittelverkehr, so dass es selten notwendig ist, Auskunft zu verlangen.

Eine *interkantonale Betäubungsmittelkontrolle* wurde wie schon seit vielen Jahren in der Weise ausgeübt, dass gemäss einer Verständigung unserer Direktion mit den Sanitätsdepartementen der betreffenden Kantone die Betäubungsmittelkontrollen dieser Kantone und unseres Kantons sich alle Lieferungen von Betäubungsmitteln «ad usum proprium» gegenseitig mitteilen, die Apotheker in einem dieser Kantone an Ärzte in einem andern Kanton ausführten.

Die *Liquidation der Betäubungsmittelvorräte der Gemeinden* aus dem kriegsbedingten Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung verursachte viel Arbeit. Die Gemeinden hatten während des Krieges Arzneimitteldepots für die erste Hilfe angelegt, in welchen sich auch gewisse Betäubungsmittel befanden. Das Kriegsfürsorgeamt des Kantons Bern hatte ein Verzeichnis dieser Betäubungsmittel aufgestellt, welche nun im Verlauf des Jahres 1946 mit einem Lieferschein an die Galenica AG. Bern zu retournieren waren. Der Rückschub aus 361 Gemeinden umfasste total 24,536 Ampullen und 1325 Tabletten Betäubungsmittel. Die Galenica verwertete die zurückgesandten Ampullen und Tabletten soweit als möglich zugunsten des Kriegsfürsorgeamtes, der Rest wurde der Commission mixte de la Croix-Rouge unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Da in den meisten Fällen weder die Fassung noch die Einlagerung noch die Rücksendung unter der Kontrolle von Fachpersonal geschah, waren geringfügige Unstimmigkeiten unvermeidlich. Weil aber offensichtlich überall in bester Absicht gehandelt wurde, und weil nicht der geringste Verdacht auf Missbrauch vorliegt, wurde nach Untersuchung der Sachlage beantragt, trotz kleiner Differenzen (total 83 Ampullen) allen beteiligten Instanzen Decharge zu erteilen. Das eidgenössische Gesundheitsamt konnte sich diesem Vorschlag anschliessen und erklärte die Liquidation dieser Betäubungsmittel als erledigt.

XII. Drogisten und Drogenhandlungen

Die Drogistenprüfungen fanden, wie seit vielen Jahren, im Frühling und Herbst statt. An diesen Prüfungen beteiligten sich insgesamt 26 Kandidaten (im Vorjahr 18), von denen 23 die Prüfung bestanden.

Es sind 29 amtliche Inspektionen in Drogerien durchgeführt worden, nämlich anlässlich:

Neueröffnungen	4	gegenüber	6	im Vorjahr
Handänderungen	4	»	3	» »
periodische Inspektionen	12	»	6	» »
Nachinspektionen	3	»	7	» »
ausserordentliche Inspektionen	6	»	0	» »
Total	29	gegenüber	22	im Vorjahr

XIII. Massage, Heilgymnastik und Fusspflege

Im Berichtsjahr sind im ganzen *17 Prüfungen in Massage, Heilgymnastik und Fusspflege* abgehalten worden. Gestützt auf die *bestandenen Examen*, die laut den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Dezember 1934 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel vorgenommen sind, wurden erteilt:

a) 5 Bewilligungen zur Ausübung der Massage,
b) 3 Bewilligungen zur Ausübung der Heilgymnastik,
c) 6 Bewilligungen zur Ausübung der Fusspflege,
d) 1 Bewilligung zur Annahme von Lernpersonen für Massage gemäss Absatz 3 von § 4 der Verordnung vom 19. Dezember 1934.

Einem Kandidaten, der mangels genügender Kenntnisse die Prüfung nicht bestand, konnte die Ermächtigung zur Ausbildung eines Masseurs und Heilgymnastikers nicht erteilt werden.

Gestützt auf das *Diplom* der anerkannten Berufsschule für medizinische Gymnastik und Massage am Inselspital wurde einer Schülerin die Berufsausübungsbewilligung für Heilgymnastik erteilt, ohne sie einer Prüfung zu unterziehen.

Zwei weiteren Masseuren, welche sich über eine Ausbildung an staatlich anerkannten Schulen anderer Kantone auszuweisen vermochten und kantonale Diplome, Berufsausübungsbewilligungen und Zeugnisse über mehrjährige praktische Tätigkeit vorlegen konnten, wurde die Bewilligung zur Ausübung der Massage im Kanton Bern ohne Ablegung eines Examens erteilt.

Artikel 9 der Verordnung vom 19. Dezember 1934 schreibt vor, dass Badeanstalten, in denen Massage, Heilgymnastik oder Fusspflege ausgeführt werden, eine besondere Betriebsbewilligung der Sanitätsdirektion benötigen. Im Berichtsjahr wurden an zwei Badeanstalten, nämlich den Tanacid-Bädern in Gunten und einem SAUNA-Betrieb in Bern, solche Betriebsbewilligungen erteilt. In diesen Betrieben ist ausschliesslich bernisch diplomiertes Massage- und Fusspflegepersonal tätig.

Auch im Berichtsjahr ist der seit dem Jahr 1941 eingeführte Kurs über die Desinfektion der Haut und des Fusspflegeinstrumentariums sowie die Mindesterfordernisse für die Einrichtung eines Fusspflegebetriebes einmal abgehalten worden. Er wurde von sechs Teilnehmern besucht, welche diese Einrichtung als ausserordentlich nützlich bezeichnen.

XIV. Infektionskrankheiten

1. Allgemeines

1. Im Jahr 1946 sind uns von ärztlicher Seite folgende Infektionskrankheiten gemeldet worden:

	Gemeldete Krankheiten im Jahre 1946	Gegenüber dem Jahre 1945
1. Epidemische Genickstarre	12	27
2. Paratyphus	14	15
3. Abdominaltyphus	20	84
4. Kinderlähmung	156	24
5. Diphtherie	675	599
6. Scharlach	674	685
7. Masern	688	90
8. Röteln	91	80
9. Windpocken (spitze Blattern)	200	239
10. Keuchhusten	520	329
11. Mumps	343	94
12. Influenza	472	1054
13. Epidemische Gehirnentzündung	1	1
14. Morbus Bang	14	24
15. E-Ruhr	58	106
16. Epidemische Leberentzündung	52	75
17. Malaria	2	—
18. Fleckfieber	—	—
19. Trachom	—	—
20. Weilsche Krankheit	1	—

Masern, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Influenza und epidemische Leberentzündung sind ausserdem auch epidemienweise aufgetreten. Im Vergleich zum Vorjahr hat die Kinderlähmung beträchtlich zugenommen. Sie verbreitete sich über den ganzen Kanton und trat besonders in den Monaten Juli/August im Berner Jura und in den Monaten September bis November im Emmental epidemisch auf. In der Kinderstation in Adelboden brach in den Monaten Juni/Juli eine Epidemie von Scharlach aus und in Frutigen in den Monaten November/Dezember eine solche von Diphtherie.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass unsere Direktion in USA. eine unter dem Namen «Eiserne Lunge» bekannte Apparatur für die Behandlung der Kinderlähmung ankaufte, die dem Jenner-Kinderspital für kostenlose Behandlung zur Verfügung gestellt wird.

Durch § 1, lit. *c*, der Verordnung vom 25. Mai 1943 über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten wurde die Meldepflicht der *Geschlechtskrankheiten* in unserem Kanton eingeführt. Im Berichtsjahr sind unserer Direktion folgende Fälle gemeldet worden:

Gonorrhöe: weiblich 47 Fälle gegenüber 76 im Vorjahr, männlich 44 Fälle gegenüber 42 im Vorjahr;

Syphilis: weiblich 10 Fälle gegenüber 16 im Vorjahr, männlich 11 Fälle gegenüber 11 im Vorjahr.

In 31 Fällen war unsere Direktion gezwungen, gegen Patienten, welche die Behandlung vernachlässigten und so eine Gefahr für ihre Umgebung darstellten, vorzugehen. Diese Patienten wurden aufgefordert, sich in privatärztliche Behandlung zu begeben und uns einen ärztlichen Bericht über erfolgte Behandlung respektive Untersuchung einzusenden. In einzelnen Fällen musste sogar eine Zwangshospitalisierung angeordnet werden.

2. Tuberkulose

a) Krankheitsmeldungen und Massnahmen

Im Berichtsjahr gelangten *601 Fälle von offener Tuberkulose* zur Anzeige gegenüber 586 im Vorjahr. Die Meldungen werden durch den Kantonsarzt geprüft und hernach an die zuständigen Tuberkulose-Fürsorgestellen weitergeleitet zur Vornahme der notwendigen Massnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose und zum Schutze der Kranken sowie der in ihrer Umgebung lebenden Personen.

Am 8. Oktober 1946 hat der Regierungsrat eine *Ergänzung zu der kantonalen Vollziehungsverordnung* vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose erlassen. Diese Ergänzung hat der Bundesrat am 28. November 1946 genehmigt. Damit sind die Massnahmen zum Schutze der Umgebung ansteckungsgefährlicher Kranker erweitert worden, indem die Sanitätsdirektion ermächtigt wurde, die Einweisung eines Kranken in eine Krankenanstalt anzuordnen, wenn die Durchführung einer behördlich als notwendig erachteten Massnahme durch das Verhalten des Kranken oder seiner Angehörigen verhindert wird. Eine *Zwangshospitalisierung* ist indessen nur zulässig, wenn der Kranke nach dem Stande seiner Krankheit und nach seinen persönlichen Verhältnissen eine Ansteckungsgefahr bildet. Es ist also in jedem Fall, wo eine zwangsweise Internierung in einem Spital in Frage kommt, ein ärztliches Zeugnis im Sinne der erwähnten Ergänzung einzuholen. Die Revision entsprach aber einem dringenden Bedürfnis. Die Tuberkulose-Fürsorgerinnen, welche es sehr oft mit überaus schwierigen, renitenten, ja sogar bösartigen Patienten zu tun haben, begrüssen diese neue Vorschrift. Sie melden uns solche Fälle mit dem Ersuchen, die Gemeindebehörden mit der Vornahme der zwangsweisen Hospitalisierung zu beauftragen.

Im Berichtsjahr verfügten wir drei Spitaleinweisungen im Sinne der Ergänzung vom 8. Oktober 1946. Zwei Patienten zogen es hierauf vor, freiwillig in das Spital einzutreten; beim dritten Fall musste die zwangsweise Massnahme fallen gelassen werden, da der Patient in ein einzelstehendes Haus einziehen konnte, wo die Gefährdung von Drittpersonen nicht mehr zu befürchten war.

b) Massnahmen in den Gemeinden

Gemäss § 37 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose ist von den Gemeinden alljährlich Bericht über die von ihnen getroffenen Massnahmen abzugeben.

Bei *971* (im Vorjahr 984) *unterstützungsbedürftigen Tuberkulösen* hatten die Gemeinden Schutzmassnahmen zu ergreifen, die in der bisherigen Weise in der Absonderung der Kranken, Verlegung in Tuberkulosestationen, Pflegeanstalten und in teilweise dauernder Internierung in Spitälern bestanden.

Tuberkulöse Pflegekinder sind *88* (im Jahr 1945: 34) gemeldet worden, die je nach Art und Grad der Erkrankung hospitalisiert oder in Präventorien, Erholungsheimen oder hygienisch besonders geeigneten Pflegeorten untergebracht wurden.

Der *Ansteckungsgefahr durch Tuberkulose ausgesetzte Kinder* meldeten die Gemeinden im Berichtsjahr *92* gegenüber 170 im Vorjahr. Sie wurden durch die Tuberkulose-Fürsorgestellen kontrolliert und anderweitig untergebracht, um dem Ausbruch einer Tuberkulose nach Möglichkeit vorzubeugen.

Gesundheitsschädliche Wohnungen wurden *707* (im letzten Jahr 717) gemeldet, wovon rund 380 auf die Stadt Bern entfallen. Das stadtbernische Wohnungsinspektorat hat im ganzen 2426 Inspektionen in der Stadt Bern ausgeführt, wobei 24 Wohnverbote für improvisierte Notwohnungen in Kellerzimmern, Estrichverschlägen, Untergeschossen, Militärbaracken usw. erlassen wurden.

Gestützt auf § 12 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose steht den Gemeinden das Recht zu, tuberkulosefördernde, z. B. feuchte, lichtarme und ungenügend lüftbare Wohnungen zu verbieten oder vorübergehend kinderlosen Mietern zum Bewohnen zu gestatten. Diese Vorschrift konnte wegen der allgemeinen Wohnungsnot, die in der Stadt sowohl als auch auf dem Land besteht, vielfach nicht berücksichtigt werden.

Desinfektionen wegen Tuberkulose sind im Berichtsjahr *470* gegenüber 522 im Vorjahr ausgeführt worden. In dieser Zahl sind 154 Desinfektionen, davon unentgeltlich 66, in 139 Räumen in der Stadt Bern inbegriffen.

Durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den deutschsprechenden Kantonsteil haben wir die Gemeinden eingeladen, uns Anmeldungen zur Ausbildung von Zivildesinfektoren in den zu diesem Zweck vom eidgenössischen Gesundheitsamt organisierten Kursen zukommen zu lassen. Es wurden hiezu 12 Männer angemeldet, die mit Ausnahme eines Kursteilnehmers den Kurs mit Erfolg bestanden.

Ärztliche Schüleruntersuchungen werden laut Verfügung der kantonalen Erziehungsdirektion im 1., 5. und 9. Schuljahr vorgenommen. Die Tuberkulosefürsorgerinnen helfen bei den Durchleuchtungen mit und leisten damit wertvolle Dienste. Kranke oder gefährdete Schüler werden von den Fürsorgerinnen der ärztlichen Pflege zugeführt und, wenn nötig, in eine Kuranstalt eingewiesen.

c) Fürsorgewesen und Kurversorgung

Ende 1945 fehlten in der Kurversorgung für Tuberkulöse noch 350 Betten, wobei in dieser Zahl ein mutmasslicher Mehrbedarf von ca. 200 Betten bei einer allfälligen Einführung des obligatorischen Schirmbildverfahrens nicht inbegriffen ist. Daher wurden die Bemühungen der Sanitätsdirektion und der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose, die Bettenzahl für die Tuberkulose-Kurversorgung zu vermehren, mit Nachdruck fortgesetzt. Folgende Ergebnisse sind festzustellen:

1. Der Regierungsrat hat am 20. Juli 1945 die Sanitätsdirektion auf ihren Antrag hin ermächtigt, den zwischen der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose und der Eigentümerin des *Sanatoriums «Bellavista»* in Davos abzuschliessenden Pflegevertrag für die Unterbringung von 80 Berner Patienten zu genehmigen. Dieser Vertrag musste leider auf 2 Jahre, d. h. bis Ende Juli 1947, befristet werden, weil die Besitzerin das Gebäude wieder als Hotel betreiben will. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass es letzthin gelungen ist, diesen Pflegevertrag noch für ein weiteres Jahr, d. h. bis Ende Juli 1948, zu verlängern.
2. Durch unsere Förderung und Unterstützung hat der Verein der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi die Klinik *«Solsana» in Saanen* zu Eigentum erworben. Diese soll zur Aufnahme von *tuberkulösen Kindern* dienen. Sie wurde schon im Dezember 1946 mit 70 Kindern belegt.
3. Weiter hat der Regierungsrat die Sanitätsdirektion auf ihren Antrag hin ermächtigt, mit der Bundesanwaltschaft Verhandlungen über eine Miete des als Sanatorium verwendeten «Konsul-Burckard-Hauses» in Davos mit 120 Betten aufzunehmen. Die Verhandlungen zogen sich in die Länge, weil dieses Sanatorium als früheres Eigentum der NSDAP zu den deutschen Guthaben in der Schweiz gehört. Im Verlauf des 2. Halbjahres 1946 wurde dann im Einverständnis mit der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose auf die Miete dieses Hauses zugunsten der Aufnahme von Flüchtlingskindern in demselben verzichtet.
4. Nach weitern Bemühungen gelang es, in Montana 2 verkäufliche Sanatorien ausfindig zu machen, über deren Verkauf allerdings auch schon Verhandlungen mit belgischen, waadtländischen und genferischen Interessenten geführt wurden. Es handelte sich um das Sanatorium «Valésia», das während des Krieges für militärische Zwecke Verwendung fand, und das damals von der Schweizer Spende belegte und als Sanatorium betriebene Hotel Bellevue. Eine Delegation der Sanitätsdirektion und der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose hat am 16. März 1946 die beiden Objekte besichtigt und dabei festgestellt, dass beide Gebäude für die bernische Tuberkulose-Kurversorgung sich eignen würden. Die Sanitätsdirektion liess sich daher am 19. März 1946 vom Regierungsrat ermächtigen, Verhandlungen einzuleiten, um die Möglichkeit einer Erwerbung der Sanatorien «Valésia» und «Bellevue» in Montana für die bernische Tuberkulose-Kurversorgung abzuklären. Am gleichen Tage bestätigte die Sanitätsdirektion dem Vertreter der Eigentümer der Sanatorien seine Offerte und teilte ihm mit, dass der Staat Bern für die Erwerbung der beiden Sanatorien sich lebhaft interessiere. Darauf erhielten wir am 21. März 1946 die Antwort, dass für das Sanatorium «Valésia» schon ein Kaufsversprechen zugunsten des Belgischen Roten Kreuzes bestehe, welches dann einige Tage später dieses Sanatorium kaufte. Nachdem die von uns nachgesuchte Zusicherung eines befristeten Kaufrechtes für das Hotel Bellevue von den Eigentümern abgelehnt wurde und dafür auch andere ernsthafte Interessenten nachweisbar vorhanden waren, beschloss der Regierungsrat am 16. April 1946 auf Empfehlung der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose und auf unsern Antrag hin, das Hotel *«Bellevue»* in Montana mit sämtlichem Mobiliar und Einrichtungen sowie ca. 28,000 m² Land zum Kaufpreis von Fr. 750,000 für die Tuberkulose-Kurversorgung im Kanton Bern zu erwerben unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat. Durch den am 18. April 1946 verurkundeten Kaufvertrag hat der Staat Bern zuhanden einer für den Betrieb einer bernischen Heilstätte zu errichtenden Stiftung das Hotel «Bellevue» mit ca. 28,000 m² Land zum Kaufpreis von Fr. 575,000 und das Mobiliar zum Preise von Fr. 150,000 gekauft sowie gleichzeitig ein Vorkaufsrecht für weitere westlich angrenzende 12,000 m² Land und die Villa «Joli-Bois» mit sechs 3-Familien-Wohnungen erworben. Dieser Kaufvertrag wurde am 4. Juni 1946 vom Grossen Rat genehmigt. Durch dieses Vorkaufsrecht ist das Terrain für die zukünftige Erweiterung der neuen Heilstätte in Montana für annähernd 300 Betten gesichert. Damit ist erstmals die Möglichkeit geschaffen worden, neben dem weitern Ausbau der Bernischen Heilstätte in Heiligenschwendi den grossen und verhängnisvollen Kurbettenmangel im Kanton Bern zu beheben, der bisher in vielen Fällen die dringend notwen-

dige Behandlung von Kranken und deren Absonderung zur Vermeidung der Ansteckung Gesunder oft monatelang verunmöglichte. Durch notarielle Stiftungsurkunde vom 17. Juli 1946 und Eintragung im Handelsregister von Bern vom 7. August 1946 ist unter dem Namen «Bernische Heilstätte Bellevue» in Montana die zum Betrieb dieser Heilstätte notwendige Stiftung geschaffen worden. Damit gelangt der Kanton Bern endlich in den Besitz eines *eigenen Hochgebirgssanatoriums.*

Gestützt auf die vom Regierungsrat am 19. Juli 1946 genehmigte Stiftungsurkunde wurden die darin vorgesehenen Organe der Stiftung, nämlich der Stiftungsrat, das Direktionskomitee und die Kontrollstelle gewählt sowie vom Stiftungsrat ein Reglement angenommen, worin u. a. die Wahl und Obliegenheiten der Stiftungsorgane geordnet wurden. Die Vorarbeiten für die Errichtung der Heilstätte und den vorgesehenen Neu- und Umbau wurden bis Jahresende mit grösster Energie und Beschleunigung weitergeführt, so dass das endgültige und bereinigte Projekt für die Errichtung der neuen Volksheilstätte auf Jahresende der Regierung vorgelegt werden konnte.

Seit dem Sommer 1946 ist die Tuberkulose-Abteilung des Bezirksspitals Frutigen aufgehoben. Das Spitalgebäude soll renoviert und vergrössert werden, wobei die Spitaldirektion in ihren Plänen eine Erweiterung der Tuberkulose-Abteilung aufgenommen hat. Mit Rücksicht auf die in den nächsten Jahren zur Schaffung vorgesehenen Spezialanstalten (Heilstätte Bellevue in Montana, Bettenvermehrung in Heiligenschwendi, in der Clinique Manufacture in Leysin und im Tiefenauspital Bern, Pavillon für geisteskranke Tuberkulöse) glaubte der Ligavorstand, eine Bettenvermehrung in den Tuberkuloseabteilungen der Bezirksspitäler nicht empfehlen zu können, worauf das Bezirksspital Frutigen auf die Weiterführung seiner Tuberkuloseabteilung überhaupt verzichtete. Während vielen Jahren haben dort Patienten mit geschlossener Lungentuberkulose, Neuritisrekonvaleszenten und Patienten mit Urogenitaltuberkulose ihre Kur absolviert und sind von den Ärzten sowie vom Pflegepersonal, oft unter schwierigen Umständen, treu gepflegt worden.

d) Bundes- und Kantonsbeiträge

I. *An die Betriebsausgaben des Jahres 1945* zur Bekämpfung der Tuberkulose sind im Berichtsjahr den nachgenannten Beitragsberechtigten als Kantons- und Bundesbeiträge sowie von unserer Direktion für Unterstützungen, ärztliche Meldungen, bakteriologische Sputumuntersuchungen usw. folgende Beträge ausgerichtet worden:

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
1. Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi		70,385	12 %	65,155
2. Kindersanatorium «Maison Blanche» in Leubringen		11,000	12 %	23,154
3. Sanatorium «Les Minoux» in Pruntrut		6,810	12 %	14,069
4. Kantonalbernisches Säuglings- und Mütterheim in Bern		2,000	—	—
5. Tuberkuloseabteilungen von Spitälern		156,099	10 %	102,777
6. Diagnostisch-therapeutische Zentralstelle der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose im Tiefenauspital der Stadt Bern		10,000	—	—
7. Tuberkuloseabteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen	10 %	2,287	10 %	2,287
8. Sieben Präventorien, d. h. sechs Ferien- und Erholungsheime sowie die Freiluftschule Elfenau in Bern	10 %	5,480	10 %	5,480
9. Sanatorium «Le Chamossaire» in Leysin an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahr 1945 verpflegten Berner		100,164	12 %	44,146
10. Bernische Clinique Manufacture in Leysin an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahr 1945 verpflegten Berner		48,310	12 %	37,885
11. Sanatorium «Bellavista» in Davos an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahre 1946 verpflegten Berner brutto Fr. 118,749.10 abzüglich Bundesbeitrag von Fr. 9302 an die Pflegetage pro 1945 netto		109,447	12 %	9,302
12. Bernische Liga gegen die Tuberkulose Der Bundesbeitrag betrug für die Fürsorgetätigkeit 33 %, für Verwaltungskosten 25 % und für Aufklärung 15 % der Ausgaben.	50 %	12,736	33 % bzw. 25 % oder 15 %	8,097
Übertrag		534,718		312,352

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge in %	Kantonsbeiträge in Franken	Bundesbeiträge in %	Bundesbeiträge in Franken
Übertrag		534,718		312,352
13. Kantonalbernischer Hilfsbund zur Bekämpfung der chirurgischen Tuberkulose	50 %	13,996	33 % bzw. 25 %	9,111
Der Bundesbeitrag betrug für die Fürsorgetätigkeit 33 % und für die Verwaltungskosten 25 %.				
14. Kantonaler Hilfsbund für Lupuskranke	33 %	89	33 %	226
Der Kantonsbeitrag wurde nur an Berner ausgerichtet.				
15. 27 Tuberkulosefürsorgevereine		253,295	—	197,298
Der Bundesbeitrag betrug für die Fürsorgetätigkeit 33 %, für Verwaltungskosten 25 % und für Desinfektionen 20 % der Ausgaben. Der Kantonsbeitrag wurde prozentual in gleicher Höhe gewährt plus 10 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung des Fürsorgebezirks.				
16. 166 Einwohner- und gemischte Gemeinden sowie finanziell selbständige Schulgemeinden	30 % oder 8 %	30,772	20 % oder 8 %	25,028
Der Kantonsbeitrag betrug für die vom Bund mit 20 % subventionierten Ausgaben 30 % und für die vom Bund mit 8 % subventionierten Ausgaben ebenfalls 8 %.				
17. Kantonalverband bernischer Samaritervereine		—	20 %	518
Der Kantonsbeitrag wurde wie bisher aus Rubrik IX*b* B 9 mit Fr. 3500 ausgerichtet, weshalb nicht noch ein Beitrag aus dem Tuberkulosefonds gewährt worden ist.				
18. Tuberkulosefürsorgekasse der Universität Bern		200	—	—
19. Unterstützungen an drei Lehrpersonen pro 1946		3,768	—	—
20. Acht kantonale Erziehungsanstalten		—	20 % oder 5 %	405
21. Bundesbeiträge an die Ausgaben unserer Direktion pro 1945:				
a) für Unterstützungen und Pensionen an zwei Lehrpersonen		—	50 %	1,501
b) für ärztliche Meldungen, bakteriologische Untersuchungen, Drucksachen und Bureaumaterialien		—	20 %	701
22. Unsere Direktion hat im Berichtsjahr bezahlt für:				
a) 385 ärztliche Meldungen je Fr. 2, total		770		—
b) bakteriologische Untersuchungen von Sputum		2,610		—
c) Verschiedenes		1,956		—
Total Betriebsbeiträge und bezahlte Kosten		842,174		547,140
gegenüber Fr. 750,470 Kantonsbeiträgen und Fr. 327,585 Bundesbeiträgen im Vorjahr.				

II. An die *Bau- und Mobiliarkosten* zur Bekämpfung der Tuberkulose wurden

a) bewilligt:

1. der *bernischen Clinique Manufacture in Leysin* (für Fälle chirurgischer Tuberkulose):

aa) an die auf Fr. 23,500 veranschlagten Kosten für bauliche Umänderungen und maschinelle Einrichtungen zur Erweiterung der Werkstätten ein *Bundesbeitrag* von 12,5 %, d. h. Fr. 2958, und ein *Kantonsbeitrag* von 15 %, d. h. Fr. 3525;

bb) an die auf Fr. 22,944 veranschlagten Kosten für die Anschaffung eines Durchleuchtungsapparates und eines elektrischen Bratofens mit Bratpfanne ein *Bundes- und Kantonsbeitrag* von je 25 %, d. h. je Fr. 5736;

2. der *bernischen Liga gegen die Tuberkulose:*

aa) an die auf Fr. 30,000 veranschlagten Kosten für die Anschaffung einer stabilen Einrichtung für Schirmbildaufnahmen ein *Kantonsbeitrag* von 75 %, d. h. Fr. 22,500;

bb) an die auf Fr. 97,344 berechneten Kosten für die Anschaffung eines Schirmbild-Autos mit Ausrüstung ein *Kantonsbeitrag* von 75 %, d. h. Fr. 73,008.

An diese beiden Anschaffungen ist grundsätzlich ein Bundesbeitrag von 25 % zugesichert, aber noch nicht festgesetzt

Gemäss dem Antrag unserer Direktion ist die Durchführung des *Schirmbildverfahrens* von der Regierung beschlossen und der Liga gegen die Tuberkulose übertragen worden.

XV. Krankenanstalten

A. Spezialanstalten

Im Berichtsjahr wurden an Spezialanstalten für Kranke folgende Beiträge gewährt:

I. *Jährliche Kantonsbeiträge an die Betriebskosten* sind ausgerichtet worden:

1. aus dem *kantonalen Kredit für Beiträge an Spezialanstalten für Kranke* im Betrage von Fr. 43,000:
   - *a)* den Krankenasylen *«Gottesgnad» für Unheilbare* . . . . . Fr. 25,000
   - *b)* der Anstalt *«Bethesda» für Epileptische in Tschugg* . . . . . » 8,000
   - *c)* dem *Jenner-Kinderspital in Bern* erstmals . . . . . » 10,000
2. aus dem *kantonalen Tuberkulosefonds:*
   - *a)* an die Tuberkuloseabteilung des *Krankenasyls «Gottesgnad» in Ittigen* ein Beitrag von 10 % an die mit Fr. 22,871.44 als beitragsberechtigt anerkannten Betriebskosten des Jahres 1945 . . . . . » 2,287
   - *b)* an das *Jenner-Kinderspital in Bern* ein Beitrag von 10 % von Franken 17,267.21, d. h. . . . . » 1,726

   insgesamt Fr. 47,013

gegenüber Fr. 23,044 im Vorjahr.

II. Ein *jährlicher Bundesbeitrag an die Betriebskosten* des Jahres 1945:

aa) an die Tuberkuloseabteilung des *Asyls «Gottesgnad» in Ittigen* ein Beitrag von 10 % der beitragsberechtigten Betriebskosten, d. h. Fr. 2287 gegenüber Fr. 1147 im Vorjahr;

bb) an das *Jenner-Kinderspital in Bern* ein Beitrag von 10 % der beitragsberechtigten Betriebskosten, d. h. Fr. 1726 gegenüber 5 %, d. h. Fr. 765 im Vorjahr.

III. *Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten:

1. dem *Krankenasyl «Gottesgnad» im Emmental in Langnau* an die auf Fr. 434,900 veranschlagten Kosten für den Um- und Ausbau des Asylgebäudes ein Beitrag von Fr. 10,000;
2. dem *Jenner-Kinderspital in Bern* an die auf Fr. 113,000 berechneten Kosten für Umbau- und Renovationsarbeiten ein Beitrag von Fr. 10,000.

B. Bezirkskrankenanstalten

I. Kantonsbeiträge

1. Die *jährlichen Kantonsbeiträge in Form sogenannter Staatsbetten* sind gestützt auf Art. 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege gemäss unsern Berechnungen vom Regierungsrat unter die 32 Bezirksspitäler nach folgenden Grundsätzen und Faktoren verteilt worden, nämlich:

a) durch eine *Mindestzuteilung* von Staatsbetten, d. h. eine Zuteilung ausschliesslich gestützt auf die Anzahl der Pflegetage, wobei die Pflegetage von gesunden Säuglingen, schweizerischen Militärpersonen, Militär- und Zivilinternierten abgezogen wurden, und nur für das *gesetzliche Minimum* von $^1/_3$ der nach diesen Abzügen verbleibenden durchschnittlichen Gesamtzahl der Krankenpflegetage in den Jahren 1943, 1944 und 1945;

b) durch eine *Mehrzuteilung von Staatsbetten je nach den ökonomischen und lokalen Verhältnissen* einzelner Bezirksspitäler gemäss Art. 2 des vorerwähnten Gesetzes;

c) durch eine *Mehrzuteilung von Staatsbetten je nach der geographischen Lage* der Bezirksspitäler gestützt auf Art. 4 des Gesetzes vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung für das Inselspital, wonach eine stärkere Zuteilung von Staatsbetten denjenigen Bezirksspitälern zu gewähren ist, die infolge ihrer geographischen Lage das Inselspital nur in geringem Masse benützen können.

Auf Grund dieser drei Zuteilungen haben die 32 Bezirksspitäler im Berichtsjahr insgesamt 883,5 Staatsbetten erhalten gegenüber 849 im Vorjahr, was zum gesetzlichen Ansatz von Fr. 2 per Pflegetag und Staatsbett für das Jahr 1946 mit 365 Tagen einen Staatsbeitrag von Fr. 730 je Staatsbett und im ganzen Franken 644,955 ergibt gegenüber Fr. 619,770 im Vorjahr. Die Zuteilung erfolgte im Rahmen des vom Grossen Rat für das Jahr 1946 bewilligten Kredites im Betrage von Fr. 645,000. Im Budget für das Jahr 1947 wurde alsdann dieser Kredit auf Fr. 900,000 erhöht. Er erlaubt damit wesentlich höhere Betriebsbeiträge an die Bezirksspitäler.

2. *Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten wurden bewilligt:
   - *a)* dem *Bezirksspital Langnau* an die auf Franken 1,462,000 veranschlagten Kosten für den Um- und Neubau des Spitalgebäudes der gesetzliche Höchstbeitrag von Fr. 10,000;
   - *b)* dem *Bezirksspital Saanen* an den laut Kostenvoranschlag vom Herbst 1944 auf Fr. 740,000 berechneten Spitalneubau der gesetzliche Höchstbeitrag von Fr. 10,000;
   - *c)* der *Gemeinde Bern* an die auf Fr. 8,741,600 berechneten Kosten für den Um- und Ausbau des Tiefenauspitals der gesetzliche Höchstbeitrag von Fr. 10,000.

II. Zahl der verpflegten Personen und der Pflegetage

In den 32 Bezirksspitälern sind im Berichtsjahr 33,512 Kranke mit 802,559 Pflegetagen, 5399 gesunde

Säuglinge mit 64,524 Pflegetagen, 31 Begleitpersonen mit 302 Pflegetagen, zusammen 38,942 Personen mit insgesamt 867,385 Pflegetagen verpflegt worden gegenüber total 37,548 Personen mit im ganzen 886,581 Pflegetagen im Vorjahr. In diesen Zahlen ist das Verwaltungs-, Pflege- und Dienstpersonal nicht eingeschlossen.

C. Frauenspital

I. Zahl der Kranken, der Pflegetage und der Geburten

Im kantonalen Frauenspital sind im Berichtsjahr verpflegt worden:

1656	Kranke auf der gynäkologischen Abteilung mit . . .	32,118 Pflegetagen
1622	Kranke auf der geburtshilflichen Abteilung mit . . .	30,728 »
1420	Kinder mit	21,726 »
42	Schülerinnen mit durchschnittlich	15,183 »
94	Ärzte, Schwestern, Hebammen und Dienstpersonal mit	34,310 »
4834	Verpflegte mit insgesamt .	134,065 Pflegetagen

gegenüber 4929 Verpflegten mit im ganzen 136,214 Pflegetagen im Vorjahr.

Die durchschnittliche Verpflegungsdauer der erwachsenen Kranken betrug im Berichtsjahr 19,$_1$ Tage, im Vorjahr 19,$_8$ Tage, und diejenige der Kinder 15,$_3$ Tage, im Vorjahr 14,$_2$ Tage.

Die *Zahl der Patientinnen* betrug am 31. Dezember 1946 total 184, wovon 134 Erwachsene und 50 Kinder gegenüber 173, wovon 128 Erwachsene und 45 Kinder, im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.

Die *Zahl der Entbindungen im Frauenspital* belief sich auf 1337, wovon 1166 eheliche und 171 uneheliche Geburten waren, gegenüber 1425, wovon 1217 eheliche und 208 uneheliche Entbindungen, im Vorjahr.

Die *Zahl der poliklinischen Geburten* in den Wohnungen der Wöchnerinnen ist gegenüber 183 im Vorjahr auf 149 im Berichtsjahr gesunken. In den poliklinischen Sprechstunden wurden 7446 Konsultationen gegenüber 6788 im Vorjahr erteilt. Ärztliche Hausbesuche sind 176 gegenüber 197 im Vorjahr ausgeführt worden.

Unsere Direktion verfügte, dass inskünftig *ledige Mütter* im Frauenspital kostenlos entbunden und gepflegt werden.

II. Zahl der weiblichen Geschlechtskranken

Ausschliesslich in der Klinik des kantonalen Frauenspitals sind 13 neue und 4 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke übernommen worden.

29 *Ausschliesslich in der Poliklinik* wurden 1 neue und aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke behandelt und kontrolliert.

31 *Teils in der Klinik und teils in der Poliklinik* sind neue und 2 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke ärztlich behandelt und kontrolliert worden.

Im ganzen wurden im Frauenspital und in der Poliklinik zusammen 45 neue und 35 aus dem Vorjahr übernommene, also insgesamt 80 weibliche Geschlechtskranke ärztlich behandelt und kontrolliert gegenüber 63 und 36 aus dem Jahr 1944 übernommenen, d. h. zusammen 99 Geschlechtskranken im Jahr 1945.

Von den 80 Patientinnen wurden wegen Gonorrhöe 78 und Syphilis 2 im Frauenspital behandelt und kontrolliert.

III. Neue Unterkunftsräume für Pflegepersonal

Von den 2 im Frühjahr 1946 in unmittelbarer Nähe des Frauenspitals erworbenen Häusern ist eines als Schwesternhaus ausgebaut worden, um den diplomierten Schwestern gemäss dem im Jahre 1947 in Kraft gesetzten Normalarbeitsvertrag Einzelzimmer zur Verfügung stellen zu können. Das andere Haus ist dem Sekundärarzt des Spitals zur Verfügung gestellt worden, um im Frauenspital Raum zu gewinnen.

IV. Kantonsbeitrag

Dem kantonalen Frauenspital wurde zur Deckung seiner Betriebskosten, soweit diese die Einnahmen an Kostgeldern übersteigen, im Voranschlag für das Jahr 1946 ein Kantonsbeitrag von Fr. 542,512 bewilligt. Darin sind aber Fr. 109,200 für Mietzinse inbegriffen, die der Staat bezieht.

Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Jahresbericht des kantonalen Frauenspitals pro 1946.

D. Kantonale Heil- und Pflegeanstalten

I. Zahl der Kranken und der Pflegetage

In den 3 kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sowie in Familienpflegen und Kolonien sind im Berichtsjahr verpflegt worden:

1. in der *Anstalt Waldau* 1882 Kranke mit insgesamt 395,615 Krankenpflegetagen gegenüber 1874 Kranken mit total 395,929 Krankenpflegetagen im Vorjahr;
2. in der *Anstalt Münsingen* 1788 Kranke mit insgesamt 424,739 Krankenpflegetagen gegenüber 1713 Kranken mit im ganzen 417,518 Krankenpflegetagen im Vorjahr;
3. in der *Anstalt Bellelay* 685 Kranke mit im ganzen 175,377 Krankenpflegetagen gegenüber 675 Kranken mit total 183,720 Krankenpflegetagen im Vorjahr.

Die *Zahl der Kranken* betrug am 31. Dezember 1946:

1. in der *Anstalt Waldau* 1099 Kranke gegenüber 1071 Kranken im Vorjahr, wovon in der Anstalt selber 953 gegenüber 925 im Vorjahr, in Familienpflege wie im Vorjahr 85, in der Anna-Müller-Kolonie Schönbrunn wie im Vorjahr 26, in der Kolonie Gurnigel wie im Vorjahr 11 und in der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus wie im Vorjahr 24;

2. in der *Anstalt Münsingen* 1154 Kranke gegenüber 1155 Kranken im Vorjahr, wovon in Familienpflege 115 gegenüber 103 im Vorjahr;
3. in der *Anstalt Bellelay* 471 Kranke gegenüber 491 Kranken im Vorjahr, wovon in Familienpflege 58 gegenüber 65 im Vorjahr.

II. Kantonsbeiträge

Der Grosse Rat hat den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay zu ihren Einnahmen an Kostgeldern sowie an reinen Erträgen aus der Landwirtschaft, den Gewerben und aus ihren Vermögen zur Deckung der budgetierten Betriebsausgaben für das Jahr 1946 folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

1. der *Anstalt Waldau* einen Kantonsbeitrag von Fr. 530,633 gegenüber Fr. 406,535 im Vorjahr. Dieser Beitrag genügte aber bei weitem nicht, um mit den Einnahmen aus der Landwirtschaft, den Gewerben sowie den Kostgeldern und Zinsen aus dem Waldau-Fonds von zusammen Fr. 2,552,314.27 die tatsächlichen rohen Betriebskosten des Jahres 1946 von Fr. 3,371,227.49 zu decken, so dass sich eine Kreditüberschreitung von Fr. 288,280 ergab;
2. der *Anstalt Münsingen* einen Kantonsbeitrag von Fr. 738,693 gegenüber Fr. 616,550 im Vorjahr. Mit diesem Beitrag und den Einnahmen an Kostgeldern sowie Erträgen aus der Landwirtschaft und den Gewerben von im ganzen Fr. 2,760,344.86 konnten die Betriebsausgaben von Fr. 3,786,602.87 nicht gedeckt werden, so dass die Betriebsrechnung mit einer Kreditüberschreitung von Fr. 287,665.01 abschloss;
3. der *Anstalt Bellelay* einen Kantonsbeitrag von Fr. 366,810 gegenüber Fr. 324,500 im Vorjahr. Dieser Beitrag und die Einnahmen an Kostgeldern sowie an Erträgen aus der Landwirtschaft und den Gewerben von insgesamt Fr. 1,359,064.98 decken aber die rohen Betriebsausgaben von Fr. 1,959,674.70 nicht, so dass eine Kreditüberschreitung von Franken 366,810 entstand.

Diese Kreditüberschreitungen sind in der Hauptsache infolge Mehrausgaben und Mindereinnahmen aus folgenden Gründen entstanden, nämlich durch:

1. die vom Regierungsrat am 5. Oktober 1945 grundsätzlich beschlossene Verkürzung der Arbeitszeit des Pflegepersonals für Ledige auf 10 Stunden und für Verheiratete auf 9 Stunden im Tag sowie die gleichzeitige Bewilligung des vollen Externates für Verheiratete;
2. die Erhöhung der Besoldungen der Assistenzärzte gemäss Verordnung vom 5. April 1946;
3. die Zunahme der Kosten für den ordentlichen Gebäudeunterhalt;
4. die weitere Teuerung der Nahrungsmittel und übrigen Bedarfsartikel;
5. die Lockerung der Rationierungsvorschriften, wobei die Verpflegung den heutigen Anforderungen angepasst wurde;
6. die ungenügende Heizkraft des Brennmaterials;
7. die Mindereinnahmen in den Landwirtschaftsbetrieben der 3 Anstalten gegenüber den letzten Jahren, so dass es nicht möglich war, Mehrausgaben auf andern Rubriken durch entsprechende Mehrerträge in der Landwirtschaft zu decken, wie dies in andern Jahren der Fall war.

III. Geisteskranke Staatspfleglinge in der Nervenheilanstalt Meiringen

Im Laufe des Berichtsjahres wurden die infolge des Ablebens des bisherigen Pächters Fritz Michel sel. ins Rollen gebrachten Verhandlungen betreffend den Übergang der Privaten Nervenheilanstalt in Meiringen auf einen neuen Besitzer weitergeführt und auf Ende des Jahres zum Abschluss gebracht. Nachdem eine Verstaatlichung des Betriebes aus wohlerwogenen Gründen abgelehnt wurde, erklärten sich die Söhne des verstorbenen Pächters damit einverstanden, durch Gründung einer Familien-AG. die Anstalt zu übernehmen. Dies erforderte unter Mitwirkung der Direktion der Anstalt Münsingen die Ausarbeitung eines neuen Pflegevertrages mit dem Staat Bern. Neben der Erhöhung des Kostgeldes für die Staatspatienten enthält der neue Pflegevertrag unter anderm eine Kostgeldgarantie des Staates für mindestens 125 Staatspatienten und ferner eine Anpassung an die geltenden Bestimmungen der Verordnung vom 18. Mai 1937 über die Versorgung Gemüts- und Geisteskranker in Privatanstalten. Der neue Pflegevertrag wurde vom Regierungsrat genehmigt und trat am 1. Januar 1947 in Kraft.

Der ärztliche Dienst, der wie bisher von Prof. Dr. Müller, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen, inspiziert wurde, wickelte sich in normalem Rahmen ab. Wie andere Anstalten leidet auch die Nervenheilanstalt Meiringen unter der Überfüllung der Abteilung für erregte, chronische Kranke, so dass trotz dringendem Bedürfnis kaum eine Möglichkeit besteht, die Staatsanstalten für diese Kategorie von Patientinnen zu entlasten. Ungünstig wirkt sich wie anderswo der Mangel an Pflegerinnen aus; 2 Pflegerinnen haben im Berichtsjahr das Examen der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie bestanden.

Der Krankenbestand am 31. Dezember 1945 betrug 169 Patientinnen, der Zuwachs im Berichtsjahr 39, der Abgang 33, so dass am 31. Dezember 1946 noch 175 Patientinnen in der Privatnervenheilanstalt Meiringen verblieben. Im gesamten wurden 208 Patientinnen verpflegt.

Die *Zahl der vom Staat Bern verpflegten Geisteskranken* allein betrug am 1. Januar 1946 125, d. h. 9 Kranke mehr als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. 3 Staatspatientinnen sind im Berichtsjahr verstorben, 11 ausgetreten und 21 eingetreten, so dass am 31. Dezember 1946 132 Pfleglinge verblieben. Insgesamt wurden auf Rechnung des Staates 146 Kranke verpflegt gegenüber 145 im Jahr 1945.

Die *Zahl der Pflegetage der vom Staat* in der vorerwähnten Anstalt untergebrachten Kranken betrug im Berichtsjahr 46,728 gegenüber 44,062 im Vorjahr. Demnach wurden pro Tag durchschnittlich $128,_{02}$, im Vorjahr $120,_{7}$ Kranke auf Rechnung des Staates in dieser Anstalt verpflegt.

An *Kostgeldern für Staatspfleglinge* hat die Heil- und Pflegeanstalt Münsingen der Privatnervenheilanstalt Meiringen bezahlt:

18,990 Pflegetage zu Fr. 5.25	Fr. 99,697.50
27,738 Pflegetage zu Fr. 5.60	» 155,332.80
Für Reservierung von Betten	» 112.—
Total	Fr. 255,142.30

gegenüber Fr. 231,365.50 im Vorjahr.

Diesen Rohausgaben stehen an Einnahmen gegenüber die von den zahlungspflichtigen Gemeinden, den Selbstzahlern und den Angehörigen von Kranken bezahlten Kostgelder im Betrage von Fr. 145,340.45, im Vorjahr Fr. 135,645.25, so dass die Reinausgaben, d. h. die tatsächlichen Ausgaben für die von der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen bzw. dem Staate Bern zu tragenden Kostgelder der Anstalt Meiringen insgesamt Fr. 109,801.85 gegenüber Fr. 95,720.25 im Vorjahr betragen.

Im übrigen verweisen wir für die staatliche Irrenpflege im Kanton Bern auf die gedruckten Jahresberichte der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sowie der Aufsichtskommission dieser Anstalten für das Jahr 1946.

E. Inselspital

Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge

Das Inselspital in Bern erhielt im Berichtsjahr folgende Beiträge, nämlich:

1. *Kantonsbeiträge:*

a) Gestützt auf das Gesetz vom 15. April 1923 betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital und gemäss § 7 des Dekretes vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt den Jahresbeitrag von 30 Rp. im ersten Semester und 40 Rp. im zweiten Halbjahr auf den Kopf der Wohnbevölkerung nach den definitiven Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1941, betragend total	Fr. 255,120.60
b) gestützt auf Art. 4, Abs. 1, des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege den Jahresbeitrag von Fr. 2 im Tag für 38,650 (im Vorjahr 39,488) nichtklinische Krankenpflegetage, betragend . . . . . gegenüber Fr. 78,976 im Vorjahr.	» 77,300.—
c) gestützt auf § 28, Ziffer 1, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose für die Tuberkuloseabteilungen der Medizinischen Klinik und der Ohrenklinik zwei Beiträge von zusammen gegenüber Fr. 4890 im Vorjahr.	» 2,479.—
Insgesamt von der Sanitätsdirektion ausgerichtete Kantonsbeiträge	Fr. 334,899.60

gegenüber Fr. 353,665.80 im Vorjahr.

Weitere Staatsbeiträge hat die Erziehungsdirektion an das Inselspital geleistet.

Der Gesamtbeitrag unserer Direktion ist deshalb kleiner als im Vorjahr, weil die letzte Jahresrate von Fr. 50,000 zum teilweisen Ausgleichen des eingetretenen Vermögensrückganges von ursprünglich 2 Millionen Franken im Jahr 1945 bezahlt wurde;

2. einen *Bundesbeitrag zur Bekämpfung der Tuberkulose* von 10 % der beitragsberechtigten Betriebskosten für alle im Jahr 1945 auf den verschiedenen Abteilungen, also nicht nur auf den vorgenannten Tuberkuloseabteilungen, des Inselspitals ärztlich behandelten und verpflegten Tuberkulösen im Betrage von Fr. 12,843 gegenüber Fr. 6365 im Vorjahr; diese Erhöhung rührt daher, dass der Bundesbeitrag von bisher 5 % auf 10 % heraufgesetzt wurde;
3. die Gemeindebeiträge auf Grund des vorerwähnten Gesetzes vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung für das Inselspital und gemäss § 7 des Dekretes vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt von 496 Einwohner- und gemischten Gemeinden 15 Rp. für das erste Semester und 20 Rp. für das zweite Halbjahr auf den Kopf der Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1941, d. h. zusammen Fr. 127,566.75 gegenüber Fr. 109,337.40 im Vorjahr. Die Erhöhung dieser Beiträge rührt daher, dass, gestützt auf das Dekret vom 8. April 1946 betreffend Abänderung des Dekretes vom 25. November 1936 in bezug auf die Staats- und Gemeindebeiträge an das Inselspital, die letzteren, mit Wirkung ab 1. Juni 1946, wieder von 15 Rp. auf 20 Rp. je Kopf der Wohnbevölkerung heraufgesetzt wurden.

Von den 496 Einwohner- und gemischten Gemeinden haben 470 ihre Beiträge rechtzeitig, d. h. noch im Jahre 1946, 17 Gemeinden ohne Mahnung im Januar 1947, 8 Gemeinden nach einmaliger Mahnung im Februar 1947 und 1 Gemeinde nach mehrmaligen Mahnungen im März 1947 bezahlt.

XVI. Staatliche Lenkung der Ausbildung und Diplomierung des Krankenpflegepersonals, der Wochen- und Säuglingspflegerinnen

In der Verordnung vom 25. Mai 1945 über die Ausübung des Krankenpflegeberufes wurden zum ersten Male im Kanton Bern die gesetzlichen Grundlagen für die berufliche Förderung und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Krankenpflegepersonals durch einen Normalarbeitsvertrag geschaffen. Gemäss dieser Verordnung war die Erteilung der generellen kantonalen Bewilligung für die Ausübung des Krankenpflegeberufes, soweit es sich um körperlich Kranke handelt, nur möglich für Krankenpflegeschulen, die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannt waren, so dass letzteres praktisch eine Monopolstellung besass, deren Anfechtung durch staatsrechtliche Beschwerde angedroht war. Diese Monopolstellung hatte zur Folge, dass das Schweizerische Rote Kreuz die Anzahl der anerkannten Krankenpflegeschulen und damit praktisch

auch die Anzahl der ausgebildeten Krankenschwestern bestimmte. Dieser Zustand war aus praktischen und rechtlichen Erwägungen auf die Dauer aus folgenden Gründen unhaltbar:

1. Angesichts des sehr grossen Krankenschwesternmangels, der katastrophale Ausmasse annimmt, müssen durchgreifende und auf weite Sicht angelegte Massnahmen getroffen werden.
2. Wenn der Regierungsrat und die kantonale Sanitätsdirektion die politische Verantwortung für ihre Aufsicht über die Krankenpflege zu tragen haben, so müssen sie auch in der Lage sein, von sich aus die ihnen zur Behebung des Schwesternmangels zweckmässig und wirksam erscheinenden Massnahmen treffen zu können.

Aus diesen Gründen hat der Regierungsrat auf unsern Antrag hin die Verordnung vom 17. September 1946 über die Ausübung des Krankenpflegeberufes dahin abgeändert, dass nunmehr die *Sanitätsdirektion* ermächtigt ist, die Pflegeschulen für die Ausbildung des Personals für die Pflege von körperlich Kranken anzuerkennen und ferner ausnahmsweise auch solchen Personen die Ausübung des Pflegeberufes zu gestatten, die kein Diplom besitzen, wenn diese Personen mindestens während fünf Jahren die Krankenpflege in- oder ausserhalb eines Spitals einwandfrei ausgeübt haben und sich über diese Arbeit durch ärztliche Zeugnisse genügend ausweisen können. Durch diese Abänderung ist die bisherige Vorschrift, wonach nur solche Personen die Berufsausübungsbewilligung erhielten, die Zeugnisse über eine fünfjährige *Spital*tätigkeit vorlegen konnten, im Hinblick auf den katastrophale Ausmasse annehmenden Schwesternmangel gelockert worden.

Als wirksame Massnahmen zur allmählichen Behebung des Schwesternmangels betrachtet unsere Direktion:

1. Die *Vermehrung der Krankenpflegeschulen* durch Gründung neuer oder Anerkennung weiterer Pflegeschulen. Es wurden daher die Bezirksspitäler in Biel und Thun ermächtigt, eine von uns anerkannte «*Schwesternschule der Bernischen Bezirksspitäler*» zu errichten. Die neuen Krankenpflegeschulen müssen die gleichen Ausbildungserfordernisse erfüllen, wie sie das Rote Kreuz verlangt. Es ist die erste Schwesternschule, die kein Lehrgeld verlangt.
2. Die *Herabsetzung des Eintrittsalters für Lernschwestern.* Wir haben mit Schreiben vom 7. Dezember 1946 die anerkannten bernischen Krankenpflegeschulen ermächtigt, das Eintrittsalter der Lernschwestern von 20 auf 18 Jahre herabzusetzen, sofern es sich um Töchter handelt, die körperlich und geistig die notwendigen Voraussetzungen erfüllen.
3. Die *Erleichterung der Bedingungen zur Erlangung eines Stipendiums* für die Ausbildung in der Krankenpflege, dadurch, dass wir nicht mehr wie gemäss bisheriger Praxis verlangen, dass der Empfänger des Stipendiums seinen Beruf mindestens fünf Jahre im Kanton Bern ausüben oder, falls er das Examen nicht bestehen sollte, das Stipendium zurückerstatten müsse.
4. Die *Erhöhung des bisher ausgerichteten Maximums des Stipendiums* für die Ausbildung in der Krankenpflege von Fr. 600 namentlich in Fällen, wo das Kursgeld, die übrigen Ausbildungskosten sowie die Kosten für die Tracht zusammen Fr. 1000 übersteigen und wenn die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Eltern der Lernpersonen dies rechtfertigen.
5. Die *genügende öffentliche Bekanntmachung,* dass unsere Direktion an Personen in bescheidenen Vermögensverhältnissen für die Ausbildung in der Krankenpflege Stipendien gewähren kann. Eine solche Bekanntmachung haben wir im französischen und deutschen Amtsblatt und in den Amtsanzeigern des Kantons Bern zweimal erscheinen lassen.

Die Bemühungen, den Schwesternmangel zu beheben und entsprechende Massnahmen zu treffen, haben die Sanitätsdirektion ununterbrochen in Anspruch genommen.

Im Jahr 1946 sind je nach der Höhe des Kursgeldes und der übrigen Ausbildungskosten Stipendien von Fr. 400 bis Fr. 600 gewährt worden.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr folgende Stipendien ausgerichtet oder zugesichert:

a) ausgerichtet wurden an 23 Personen total	Fr. 11,200.—
b) zugesichert, aber noch nicht ausgerichtet an 6 Personen total. .	» 3,500.—
zusammen im Jahr 1946	Fr. 14,700.—

Demgegenüber wurden im Jahre 1945:

a) ausgerichtet an 2 Personen. . .	Fr. 850.—
b) grundsätzlich zugesichert, aber mangels eines förmlichen Gesuchs noch nicht ausbezahlt an 3 Personen	» 1,350.—
zusammen pro 1945	Fr. 2,200.—

Im laufenden Jahr wurden an Stipendien bereits ausgerichtet: Fr. 12,100 in 24 Fällen.

Im Berichtsjahr wurden folgende Bewilligungen zur Ausübung des Krankenpflegeberufes erteilt:

1. 10 (im Vorjahr 3) *generelle Bewilligungen* für anerkannte Krankenpflegeschulen und Spitäler in- und ausserhalb des Kantons Bern, deren Pflegerinnen und Pfleger anerkannte Diplome besitzen. Im Kanton Bern haben im ganzen fünf anerkannte Krankenpflegeschulen und eine Schule für Wochen- und Säuglingspflegerinnen die generelle Bewilligung erhalten, nämlich: die Spitäler Beau-Site, Engeried, Lindenhof und Salem, alle in Bern, die Krankenpflege-Stiftung der bernischen Landeskirche, die ihre Krankenpflegeschule im Bezirksspital in Langenthal hat, und das kantonalbernische Säuglings- und Mütterheim Elfenau Bern, letzteres für die Ausbildung von Wochen- und Säuglingspflegerinnen.
2. *Persönliche Berufsausübungsbewilligungen:*
   a) für die Pflege von körperlich Kranken 34 gegenüber 2 im Vorjahr;
   b) für die Pflege von Gemüts- und Geisteskranken 1 gegenüber 0 im Vorjahr;
   c) für die Pflege von Wöchnerinnen und Säuglingen 1 gegenüber 0 im Vorjahr.

Die Vorarbeiten für den in § 8 der Verordnung vom 25. Mai 1945 über die Ausübung des Krankenpflegeberufes vorgesehenen *Normalarbeitsvertrag* für Kranken-

pflegepersonen wurden weitergeführt. Mit Rücksicht auf die Freizügigkeit war es wünschenswert, nicht nur für den Kanton Bern oder einige andere Kantone, sondern einen für die ganze Schweiz geltenden Normalarbeitsvertrag zu erlassen. Aus diesem Grunde arbeitete der Verband der Schweizerischen Krankenanstalten den Entwurf für einen in der ganzen Schweiz anwendbaren Normalarbeitsvertrag aus. Wir teilten daher diesem Verband mit, was wir alles in einem Normalarbeitsvertrag für das Pflegepersonal, d. h. für Krankenschwestern und Krankenpfleger, Pflegerinnen und Pfleger für Gemüts- und Geisteskranke sowie Pflegerinnen für Wöchnerinnen und Säuglinge geregelt wissen möchten. Auf Grund dieses Entwurfes des vorerwähnten Verbandes arbeitete dann das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit im Juli 1946 einen neuen Entwurf des Normalarbeitsvertrages für das Pflegepersonal aus. Dieser Entwurf wurde nachher von der Sanitätsdirektorenkonferenz, vom vorerwähnten Verband der Schweizerischen Krankenanstalten und auch von uns geprüft, worauf wir, zu den Vorschlägen des genannten Verbandes und des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit Stellung nehmend, der letzteren Amtsstelle im Oktober 1946 unsere Bemerkungen zu diesem Entwurf unterbreiteten. Dem nächsten Verwaltungsbericht vorgreifend sei erwähnt, dass der Bundesrat mit Beschluss vom 16. April 1947 den Normalarbeitsvertrag für das Pflegepersonal auf den 1. Mai 1947 für das ganze Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft in Kraft erklärt hat.

XVII. Das Bauprogramm der Sanitätsdirektion

Gemäss Regierungsratsbeschluss hat die Sanitätsdirektion auf Jahresende das Programm der notwendigen *Neubauten*, der Renovationen und Erweiterungen für die ihr unterstellten Anstalten nach der Dringlichkeit geordnet ausgearbeitet und der kantonalen Baudirektion zugestellt. Daneben wurden die notwendigen Vorarbeiten für die *neue Poliklinik des Frauenspitales* und das Erneuerungsprogramm in der *Anstalt für Epileptische in Tschugg* eingeleitet.

Bern, den 30. Juni 1947.

Der Direktor des Sanitätswesens:

Giovanoli

Vom Regierungsrat genehmigt am 8. August 1947.

Begl. Der Staatsschreiber: i.V: **E. Meyer**